Stand: 10.11.2026 22:54:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11406

"Autobahnabfahrtsverbote: Anordnungsgrundlage und Erfahrung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11406 vom 23.03.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 23.03.2026 **Drucksache** 19/**11406**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 24.03.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gemeinschaftsunterkunft in Weiden	2
Arnold, Horst (SPD)	
Digitalisierung Justiz	26
Baumann, Jörg (AfD)	
Taser-Einsätze in Bayern	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erweiterung des T2-Satelliten am Flughafen München	30
Bergmüller, Franz (AfD)	
Durch die Finanzämter der Staatsregierung auf Kraftstoffe erhobenen Steuern und Abgaben	31
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Härtefallregelungen bei Erschließungsbeiträgen und Umgang mit Altstraßen	4
Brunn von, Florian (SPD)	
Einfluss der „Stiftung Familienunternehmen“ auf die bayerische Steuerpolitik und Steuerverwaltung	32
Bäumler, Nicole (SPD)	
Masterplan Lehrkräftebildung	28
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Autobahnabfahrtsverbote: Anordnungsgrundlage und Erfahrung	5
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Radwegverbindung Kist-Gerchsheim – Planungsverzögerung und Routenverlauf	19

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fellhorn / Scheidtobelbahn 20

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verlängerung von Visa von iranischen Staatsangehörigen 6

Dierkes, Rene (AfD)

Statistische Erfassung des Vollzugs der Ausweisung und Abschiebung verurteilter ausländischer Straftäter 7

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Rückführungen von Asylbewerbern in Niederbayern 8

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Integrierten Leitstellen nach gescheiterter Ausschreibung 9

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kommunale Klimaanpassungsmaßnahmen und Kommunaler Klimaschutz im Doppelhaushalt 2026/2027 40

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) 41

Gross, Sabine (SPD)

Urteil zum Preisdeckel im Nahverkehr 21

Halbleib, Volkmar (SPD)

Rampe Sommerhausen 22

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geplante Maßnahmen des Staatsministeriums in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Prävention im Jahr 2026 51

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zerwirkgewölbe 23

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bewertung von Informationsquoten und Auswirkungen auf Kultur- und Bildungsangebote beim BR 1

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Produktion neuer Zentralkanal für FRM II 29

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zu Haushaltsmitteln für die „Bayern-Allianz gegen Desinformation“ (StMD 16 03/686 01 und 16 03/537 01) 53

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mittel aus dem EU-Solidaritätsfond für hochwasserbetroffene Kommunen 33

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu staatlichen Vorsorgemaßnahmen für Nahrungsmittel, Arzneimittel und Energieträger in Bayern im Verteidigungs-, Spannungs- und Bündnisfall ... 10

Löw, Stefan (AfD)

Auswirkungen der Spritpreiserhöhungen auf die Bayerische Polizei 11

Maier, Christoph (AfD)

Asylunterkünfte in Memmingen – Kapazitäten und aktuelle Belegung 12

Mannes, Gerd (AfD)

Umfang der bayerischen Fördermittel an den Bioland e. V., die Bioland Stiftung und Junges Bioland e. V. 46

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu Treffen zwischen Staatsministerien und Landtagsfraktionen 35

Müller, Ruth (SPD)

40 Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl: Strahlenbelastung in Bayern 42

Nolte, Benjamin (AfD)

Anstieg des Nichtbestehens der Deutschtests bei der Polizei in Bayern 13

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Details zum geplanten Projekt „Schocken-Carré“ 24

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Signa-Engagements und Kreditvergaben bayerischer Versorgungsanstalten ... 14

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gewaltschutz in Bayern 48

Rasehorn, Anna (SPD)

Pisten- und Liftmaßnahmen am Fellhorn 43

Rauscher, Doris (SPD)

Geplante Kindertagespflegepauschale in BayKiBiG-Reform 49

Rinderspacher, Markus (SPD)

Rechenzentren in Bayern 36

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Naturparkzentrum Steigerwald 44

Schmid, Franz (AfD)

Kirchenasyl in Bayern: Führt das System zu faktischer Privilegierung und Zeitgewinn? 15

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorteilsgewährung und Subventionsbetrug zugunsten von CSU-Kommunalpolitikerinnen und -politikern? 27

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Runder Tisch: Stiftungen als Kapitalgeber für Start-ups 37

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Parteigründung durch Identitäre Bewegung 16

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anwendung von Art. 32a Abs. 1 PAG 17

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Pilotprojekt Flusswasserwärmepumpe in Bamberg 38

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkungen des geplanten Gebäudemodernisierungsgesetzes und EEG 2027 auf Bayern 39

Taşdelen, Arif (SPD)

Politisches Neutralitätsgebot bei Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe zur Kommunalwahl in Nürnberg 25

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anzahl abgeschobener Personen im Ausbildungsverhältnis und strafrechtlich verurteilter Personen sowie Zielländer von Abschiebungen aus Bayern 2025 .. 18

Vogler, Matthias (AfD)

Anzahl der Trisomie 21 Fälle durch Früherkennung in den Jahren 2024/2025 .. 52

Walbrunn, Markus (AfD)

Förderung für Meldestellen einstellen! 50

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gefährliche Rotorblätter-Abfälle im Bereich des LRA Landsberg am Lech 45

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zustand des ehemaligen Schulhauses im Vorhof der Burg Cadolzburg 34

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Neubau der Scheidtobelbahn am Fellhorn: Fördergelder und geschützte Biotope 47

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder laut einer dpa-Meldung vom 10.02.2026 einen Informationsanteil von 60 Prozent beim Bayerischen Rundfunk gefordert hat, frage ich die Staatsregierung, hoch war der Anteil von Informationsangeboten am Gesamtprogramm des Bayerischen Rundfunks nach Information der Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren, wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund einer vor gegebenen Informationsquote mögliche Auswirkungen auf andere Programmsparten, insbesondere auf Angebote aus den Bereichen Kultur und Bildung, auch mit Blick auf die teilweise schwierige Zuordnung einzelner Formate (z. B. historischer Spielfilme) zu den Kategorien Kultur, Bildung oder Unterhaltung, wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Reuters Digital News Report, die seit Jahren ein sinkendes Interesse an Nachrichten („News Avoidance“) feststellt, die Erwartung, dass der Bayerische Rundfunk mit einem erhöhten Anteil an Informationsangeboten ein Publikum in seiner gesamten Breite erreichen kann, wenn gleichzeitig ein rückläufiges Interesse an Nachrichten in der Bevölkerung zu beobachten ist?

Antwort der Staatskanzlei

Angaben zur Programmleistung, auch soweit diese den Informationsangeboten zugerechnet werden können, ergeben sich aus den vom Bayerischen Rundfunk (BR) veröffentlichten Geschäftsberichten. Welche Auswirkungen die Informationsquote auf andere Programmbereiche hat, hängt von der konkreten programmlichen Ausgestaltung des BR bei der Umsetzung ab. Wie bereits bei der Angabe der Programmleistungen obliegt es bei der Bestimmung der Informationsquote dem BR, einzelne Sendungen eindeutig den Auftragselementen Information respektive Bildung, Kultur, Beratung oder Unterhaltung zuzuordnen. Unabhängig von Nutzungstrends ist „Information“ Teil des Kernauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Gemeinschaftsunterkunft in Weiden soll geschlossen werden, hier sind 126 Bewohner aus verschiedenen Herkunftsländern untergebracht, darunter auch viele Kinder – dazu frage ich die Staatsregierung, wie die Auflösung der Gemeinschaftsunterkunft vonstattengehen soll (bitte auch auf den zeitlichen Rahmen und die Pläne der Umverteilung auf Ausweichunterkünfte eingehen), wie abgesichert wird, dass vulnerable Gruppen (Schul- und Kitakinder, schwer und chronisch erkrankte Bewohner, Alleinerziehende) sowie Berufstätige, in Weiden umverlegt werden und wie eine „Nachverdichtung“ in die dezentralen Unterbringungen der Stadt Weiden, die bereits überfüllt sind, umgangen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Regierung der Oberpfalz betreibt in Weiden auf einer Bundesliegenschaft eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber (GU) und ein Übergangswohnheim für Spätaussiedler, Kontingent- und Resettlement-Flüchtlinge (ÜWH). Die GU Weiden verfügt über 238 belegungsfähige Betten, davon sind 126 belegt. Das ÜWH Weiden hat 78 belegungsfähige Betten, davon sind 29 belegt.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und die Regierung der Oberpfalz stehen aktuell in Verhandlungen über die Fortdauer des Mietvertrags, da Bundesbedarfe an der Liegenschaft geltend gemacht worden sind. Ein genauer Zeitplan für die Übergabe existiert noch nicht.

Bei Schließungen von Geflüchtetenunterkünften gilt, dass Personen mit Anerkennung berechtigt und verpflichtet sind, aus einer Asylunterkunft auszuziehen. Sie werden nur zur Vermeidung von Obdachlosigkeit dort geduldet. Anerkannte Asylbewerber werden daher rechtzeitig beraten und unterstützt, sich eigenständig um eine Wohnung zu bemühen. Auch Übergangswohnheime sind nur zur vorübergehenden Wohnsitznahme gedacht. Auch die dort untergebrachten Personen sind daher gehalten, sich eigenständig um Wohnraum zu kümmern. Asylbewerber im laufenden Asylverfahren werden auf andere Gemeinschaftsunterkünfte, je nach Platzangebot ggf. auch in anderen Landkreisen in der Oberpfalz, umverteilt. Besondere Bedarfe werden dabei natürlich berücksichtigt. Nach Mitteilung der Regierung der Oberpfalz stehen den Bewohnern neben den Mitarbeitern der Regierung insbesondere auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützend zur Seite.

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einsätze unter Verwendung eines Tasers durch die Bayerische Polizei seit dessen Einführung insgesamt durchgeführt wurden, in welchen konkreten Einsatzlagen und unter welchen Voraussetzungen der Taser jeweils zum Einsatz kam (bitte auch auf bisherige Erfahrungen und auf daraus gezogene Konsequenzen der Staatsregierung eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit der Einführung der Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) bei der Bayerischen Polizei außerhalb der Spezialeinheiten im Jahr 2019 kam es bislang (Stichtag: 23.03.2026) zu insgesamt 601 DEIG-Einsätzen.

Der DEIG-Einsatz erfolgte nach den gesetzlichen Regelungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) bei folgenden Einsatzanlässen:

– 215 Bedrohungslagen

– 85 Suizidlagen

– 89 Festnahmen

– 212 sonstige Einsatzlagen (z. B. psychische Ausnahmesituationen, Durchsuchungen)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen eine hohe präventive und deeskalierende Wirkung des Einsatzmittels DEIG. Insgesamt hat sich der Einsatz von DEIG bei der Bayerischen Polizei bislang bewährt. Vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen ist geplant, die räumliche und zeitliche Verfügbarkeit des DEIG bei der Bayerischen Polizei weiter auszubauen. Hierfür wird aktuell eine Pilotierung bei einzelnen größeren Polizeiinspektionen vorbereitet, bei denen das aktuell bestehende Einsatzkonzept analog umgesetzt werden kann.

4. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Möglichkeiten Kommunen in Bayern haben, um bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Härtefällen insbesondere bei seit vielen Jahren bestehenden provisorischen oder bislang nicht endgültig hergestellten Straßen den beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern durch Maßnahmen wie Stundungen oder Erlasse entgegenzukommen (bitte unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen), unter welchen konkreten Voraussetzungen solche Härtefallregelungen gewährt werden können und welche Erkenntnisse der Staatsregierung darüber vorliegen, dass Kommunen durch die Kommunalaufsicht dazu veranlasst werden, technisch noch nicht vollständig hergestellte Straßen fertigzustellen und anschließend über Erschließungsbeiträge abzurechnen, einschließlich bitte der dafür maßgeblichen Gründe?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Den bayerischen Gemeinden stehen nach geltendem Recht verschiedene gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten zur Verfügung, um bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen unbilligen Härten im Einzelfall zu begegnen. Diese Instrumente beruhen unmittelbar auf den einschlägigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Regelungen des Baugesetzbuchs und der Abgabenordnung und bedürfen keiner zusätzlichen satzungsrechtlichen Ausgestaltung. Das Erschließungsbeitragsrecht ist damit bereits darauf angelegt, den Erschließungsaufwand vorteilsgerecht zu verteilen und zugleich atypischen Belastungssituationen durch differenzierte Billigkeitsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Gesetzliche Billigkeitsmaßnahmen im Überblick:

Zur Abmilderung unbilliger Härten stehen den Gemeinden verschiedene gesetzlich geregelte Billigkeitsmaßnahmen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Stundung von Beiträgen, sowohl in allgemeiner als auch in gesetzlich besonders ausgestalteter Form, die Gewährung von Ratenzahlungen sowie die Verrentung von Beitragsforderungen, bei der die Zahlung in wiederkehrenden Leistungen erfolgt. Darüber hinaus kommen in eng begrenzten Ausnahmefällen auch ein teilweiser oder vollständiger Erlass der Beitragsschuld oder ein Absehen von der Erhebung in Betracht.

Die genannten Maßnahmen beruhen auf den einschlägigen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung sowie dem Baugesetzbuch. Für bestimmte Fallkonstellationen, etwa bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Kleingärten, sieht das Gesetz darüber hinaus besondere Formen der zinslosen Stundung vor.

Voraussetzungen der Inanspruchnahme:

Die Inanspruchnahme dieser Billigkeitsmaßnahmen setzt jeweils das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen voraus und erfolgt nicht pauschal, sondern auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Prüfung. Maßgeblich ist dabei regelmäßig, ob die Beitragserhebung im konkreten Fall zu einer erheblichen beziehungsweise unbilligen Härte führen würde.

So kommt eine Stundung insbesondere in Betracht, wenn die sofortige Einziehung für die Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ratenzahlungen oder eine Verrentung können gewährt werden, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass der Beitragsschuld oder ein Absehen von der Erhebung ist demgegenüber nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, etwa wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

Die Entscheidung über die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen steht dabei überwiegend im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde und ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu treffen.

Zur besseren Übersicht über die Maßnahmen und deren Voraussetzungen wird auf die beiliegende Tabelle verwiesen.[1]

Systemeinordnung des Erschließungsbeitragsrechts:

Das Erschließungsbeitragsrecht ist darauf ausgerichtet, den Erschließungsaufwand vorteilsgerecht auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Die Beitragspflicht knüpft dabei an den durch die Erschließung vermittelten wirtschaftlichen Vorteil an und dient der anteiligen Refinanzierung der hierfür entstehenden Kosten seitens der Kommunen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen enthalten bereits differenzierte Instrumente, um atypischen Belastungssituationen im Einzelfall Rechnung zu tragen und unbillige Härten abzumildern. Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Handlungsmöglichkeiten hierfür nicht ausreichen, liegen nicht vor.

Zur Rolle der Kommunalaufsicht:

Die Kommunalaufsicht ist als Rechtsaufsicht ausgestaltet. Sie hat darüber zu wachen, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Einklang mit Recht und Gesetz wahrnehmen; eine Fach- oder Zweckmäßigkeitskontrolle findet hingegen nicht statt. Entscheidungen über das „Ob“ und „Wie“ von Straßenbaumaßnahmen sowie über die Durchführung und den Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen obliegen daher grundsätzlich den Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltung.

Soweit beitragsrechtlich relevante Sachverhalte berührt sind, beschränkt sich die Tätigkeit der Kommunalaufsicht darauf, die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhebung, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie die Anforderungen an eine geordnete kommunale Haushaltsführung und die gleichmäßige Behandlung der Beitragspflichtigen.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse, dass Kommunen durch die jeweils für sie zuständige Kommunalaufsicht dazu veranlasst würden, technisch noch nicht vollständig hergestellte Erschließungsanlagen fertigzustellen, um anschließend Erschließungsbeiträge zu erheben, liegen der Staatsregierung nicht vor und sind in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht zu ermitteln.

[1] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

5. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, worauf basiert beziehungsweise wie lautet die Anordnungsgrundlage für die seit letztem Jahr eingeführten Abfahrts-/Durchfahrtsverbote von Autobahnen oder Bundesstraßen in Bayern (bitte auch Begründung angeben), wie sind die bisherigen Erfahrungen damit und beabsichtigt die Staatsregierung, sich für weitere entsprechende Anordnungen einzusetzen (wenn ja, bitte angeben wo)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, insbesondere Durchfahrtsverbote als Sperrung des den Bundesautobahnen nachgeordneten Straßennetzes, können aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs auf Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine sog. qualifizierte konkrete Gefahrenlage besteht. Diese Rechtsgrundlage besteht bereits seit vielen Jahren. Für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen auf den Autobahnen in der Baulast des Bundes, aufgrund derer das Verlassen der Autobahnen verboten wäre, ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig (§ 44a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 StVO). Liegen die Voraussetzungen vor, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse des Einzelfalls. Ordnet die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen an, trägt sie die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und dass sie unter Berücksichtigung der von ihr gemachten Erfahrungen fortbestehen. Es obliegt ihr nach ständiger Rechtsprechung, die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Es ist damit nicht Aufgabe der Staatsregierung zu entscheiden, wo Verkehrsverbote angeordnet werden.

6. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden Visa von iranischen Staatsangehörigen, die sich in Bayern aufhalten und aufgrund der Kriegshandlungen nicht in den Iran zurückkehren können, von den Ausländerbehörden in Bayern unkompliziert verlängert, während gleichzeitig iranische Staatsangehörige von bayerischen Behörden aufgefordert werden, über den Landweg auszureisen (zunächst in die Nachbarstaaten Irans um dann über den Landweg in den Iran einzureisen), werden iranische Staatsangehörige, die mit ein Visum eingereist sind, von bayerischen Behörden aufgefordert Asyl zu beantragen, wie möchte die Staatsregierung die unkomplizierte Verlängerung der Visa ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass die Verlängerung von Schengen-Visa von iranischen Staatsangehörigen, die sich vorübergehend (z. B. zu Besuchs- oder Geschäftszwecken) in Deutschland aufhalten, gemeint ist.

Unter den in Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) und § 6 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genannten Voraussetzungen können bestehende Schengen-Visa, insbesondere bei höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen, durch die örtlichen Ausländerbehörden verlängert werden. Die bayerischen Ausländerbehörden prüfen im Einzelfall, ob und in welchem Umfang solche kurzfristigen Verlängerungen des Aufenthalts (z. B. aufgrund möglicher Beeinträchtigungen des Flugverkehrs) in Betracht kommen. Die Ausländerbehörden haben in ähnlichen Situationen in der Vergangenheit und werden auch in der vorliegenden Lage pragmatische und sachgerechte Lösungen finden. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration(StMI) stützt im Einklang mit den Beschlüssen von Landtag und Staatsregierung zu Bürokratieabbau und Deregulierung die Eigenverantwortung der nachgeordneten Ausländerbehörden vor Ort und sieht aktuell keine Bedarfe für den Erlass genereller Vorabentscheidungen zu individuellen Verlängerungsbegehren.

Soweit im Einzelfall die Verlängerung eines Schengen-Visums nicht möglich sein sollte, beraten die bayerischen Ausländerbehörden nach Art. 25 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch bezüglich möglicher Alternativen. Eine Alternative kann je nach dem vorgetragenen Hinderungsgrund die Stellung eines Asylantrages sein.

Rückführungen von vollziehbar ausreispflichtigen iranischen Staatsangehörigen in den Iran finden derzeit – schon im Hinblick auf das Fehlen von Flugverbindungen bzw. die Sperrung des Luftraums – nicht statt. Dessen unbenommen kann ein Ausländer freiwillig über Drittstaaten in seinen Herkunftsstaat ausreisen, falls eine direkte (Flug-)Rückreise in den Herkunftsstaat temporär nicht realisierbar sein sollte, die Landgrenzen aber geöffnet sind.

Weitergehende Erkenntnisse – insbesondere zu den in der Anfrage angedeuteten Einzelfällen – liegen dem StMI nicht vor. Eine widersprüchliche Verwaltungspraxis, die die vorliegende Anfrage suggeriert, ist insoweit nicht ersichtlich.

7. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, werden in Bayern statistische Daten zum Vollzug der Ausweisung und Abschiebung ausländischer Staatsangehöriger nach rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung zu Freiheitsstrafen zentral erfasst, falls ja, welche Daten werden hierbei erhoben, und werden diese Daten regelmäßig ausgewertet oder veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Staatsregierung hat die Beendigung des Aufenthalts ausländischer Straftäter eine sehr hohe Priorität. Die Rückführung von Straftätern dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der hiesigen öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zudem hat der Personenkreis in besonderem Maße seine Aufenthaltsberechtigung in Deutschland verwirkt.

Das Landesamt für Asyl und Rückführungen erhebt den Anteil rechtskräftig verurteilter Straftäter unter den aus dem Zuständigkeitsbereich der bayerischen Ausländerbehörden abgeschobenen Personen in vierteljährlichem Turnus und wertet diese aus, um die gebotene konsequente Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Straftätern weiter zu optimieren und zu steuern. Neben dem Umstand der strafrechtlichen Verurteilung werden die Personalien erfasst. Eine weitere Differenzierung, insbesondere eine Aufschlüsselung zwischen Geld- und Freiheitsstrafe, erfolgt dabei nicht.

Eine Veröffentlichung erfolgt in der Regel einmal jährlich im Rahmen einer Pressekonferenz bzw. durch eine entsprechende Pressemitteilung.

8. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele ausreisepflichtige Asylbewerber wurden seit dem 01.07.2025 bis zum 15.03.2026 in Niederbayern abgeschoben, wie viele ausreisepflichtige Personen sind im selben Zeitraum freiwillig aus Niederbayern ausgereist und wie viele ausreisepflichtige Asylbewerber halten sich aktuell in Niederbayern auf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 01.04.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 02.03.2025 verwiesen (Drs. 19/6153 vom 05.05.2025, dort Fragen 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2).

Im Übrigen werden die abgefragten Informationen statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

9. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten dem Freistaat durch die gescheiterte Ausschreibung für eine neue Einsatzleitsoftware für die Integrierten Leitstellen (ILS) an die Firma Sopra Steria Group SE inklusive Rücktritt vom Vertrag samt rechtlicher Abwicklung entstanden sind, welche Probleme den ILS durch die Verzögerung entstanden sind, etwa im Blick auf den turnusmäßigen Hardwaretausch in Verbindung mit der Frage der Kompatibilität von alter und neuer Software mit den zu erneuernden Hardwarekomponenten, und wie der Ausfall der staatlichen Feuerwehrschule Geretsried zur Ausbildung der ILS-Disponenten insgesamt aufgefangen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der gescheiterten Bereitstellung des ausgeschriebenen Einsatzleitsystems wurde mit der Sopra Steria SE eine Vergleichsvereinbarung geschlossen, wonach sich der geschuldete Liefer- und Auftragsumfang im Wesentlichen auf eine Landeslizenz des Kommunikationssystems sowie die Hardwareausstattung der Integrierten Lehrleitstelle in Geretsried reduziert. Zur Höhe der Kosten für das Kommunikationssystem wird auf den dem Landtag übermittelten Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 03.02.2026 zum Beschluss des Landtags vom 24.06.2025 betreffend Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 (Drs. 19/7167), Ziffer 2e, TNr. 44 des ORH-Berichts 2025 (ORH = Oberster Rechnungshof) zur Prüfung der Integrierten Leitstellen verwiesen.

Die zeitlichen Ungewissheiten in Bezug auf die Einführung eines neuen Einsatzleitsystems führten in einzelnen Integrierten Leitstellen (ILS) zu Verzögerungen in den Planungen für den regelmäßigen Hardwaretausch. Da das neue Gesamtsystem nicht realisiert wurde, nutzen die ILS weiterhin das einheitliche Einsatzleitsystem ELDIS III By der eurofunk KAPPACHER GmbH.

Dieses System wird in Zusammenarbeit mit dem Hersteller ab sofort wieder kontinuierlich fortentwickelt. Betriebsnotwendige Komponenten werden aufgrund eines vom Freistaat vorgegebenen Musterleistungsverzeichnis von den ILS eigenständig beschafft. Die in den ILS verwendeten Hard- und Softwarekomponenten sind durch die Vorgaben im Musterleistungs-verzeichnis so aufeinander abgestimmt, dass eine Funktionsfähigkeit der ILS zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gegeben ist.

Der Ausfall der Integrierten Lehrleitstelle in Geretsried wurde durch die Einrichtung einer Interimslehrleitstelle in Augsburg kompensiert. Die Ausbildung der Disponenten konnte dort mit geringfügigen Einschränkungen weiter durchgeführt werden.

10. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Planungen oder konkreten Vorbereitungen bestehen seitens der Staatsregierung zur Sicherstellung von Mindestvorräten an Nahrungsmitteln, Arzneimitteln sowie fossilen Energieträgern (insbesondere Erdgas, Kerosin, Diesel, Benzin, Erdöl, Heizöl) für den Verteidigungs-, Spannungs- und Bündnisfall (bitte jeweils getrennt nach Versorgungsbereich und Szenario darstellen sowie Angabe der rechtlichen Grundlage), wie hoch sind die jeweils vorgesehenen oder tatsächlich vorgehaltenen Mindestmengen dieser Nahrungsmittel, Arzneimittel und Energieträger im Freistaat (bitte tabellarisch nach Energieträger bzw. Produktgruppe, Menge, Lagerort, Verantwortlichkeit sowie Stand jeweils zum 31.12. der Jahre 2023, 2024 und 2025 auflisten) und wer ist für Planung, Bevorratung, Koordination und Verteilung dieser strategischen Vorräte im Krisenfall zuständig (bitte konkrete organisatorische Umsetzung unter Angabe der beteiligten Behörden, Zuständigkeiten, vorhandener Notfallpläne und Kooperationsstrukturen darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Bewältigung von Krisenlagen des äußeren Notstands kann zwar auf Planungen und Vorkehrungen für friedenszeitliche Störungen, Schadenslagen und auch Katastrophen zurückgegriffen werden. Dies ist für weitreichende Störungen der Versorgungsinfrastruktur aber nur bedingt möglich. Soweit die Vorhaltung von Mindestvorräten an lebenswichtigen Gütern im Verteidigungs-, Spannungs- oder Bündnisfall in Rede steht, unterfällt dies der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG).

Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG), das in Bayern von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vollzogen wird (§ 59 Zuständigkeitsverordnung – ZustV), sieht bei Versorgungskrisen aufgrund von friedenszeitlichen Katastrophen bzw. im Spannungsfall nach Art. 80a Abs. 1 GG sowie im Verteidigungsfall gemäß Art. 115a Abs. 1 Satz 1 GG die Möglichkeit der Verpflichtung von Ernährungsunternehmen zur Bevorratung von Erzeugnissen vor.

Im Übrigen lagert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) Vorräte an Reis, Hülsenfrüchten und Kondensmilch im Rahmen einer sog. Zivilen Notfallreserve sowie Weizen, Roggen und Hafer als Bundesreserve Getreide. Bayern betreibt keine eigene Lagerhaltung. Gemäß § 8 Abs. 2 ESVG können die obersten Landesbehörden – in Bayern das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) – nach Feststellung einer Versorgungskrise durch die Bundesregierung bei der BLE Lieferungen von Erzeugnissen anfordern. Im Rahmen der verfügbaren Vorräte entscheidet die BLE über die Verteilung der Vorräte.

Zur Bevorratung von Arzneimitteln wird auf die Mindestvorhaltung nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sowie nach Maßgabe des Arzneimittelgesetzes (AMG) verwiesen, konkret § 15 Abs. 1 Satz 1 – 3, Abs. 3 Satz 1 – 3, § 30 Satz 1 – 3 ApBetrO sowie § 52b Abs. 2 Satz 2 AMG. Im Übrigen erarbeitet das

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) derzeit Eckpunkte sowie einen Referentenentwurf für ein Gesundheitssicherstellungsgesetz. Dieses soll auch Vorgaben zur erweiterten Vorhaltung von Mindestmengen an Arzneimitteln bzw. die Erhöhung von Produktionskapazitäten hierfür treffen. Nach geltender Rechtslage bestehen nur die Anordnungsmöglichkeiten des Bundes nach § 23 Abs. 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG).

Auch Vorkehrungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie werden allein vom Bund getroffen. Für die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen gilt das Erdölbevorratungsgesetz (ErdölBevG), das dem Erdölbevorratungsverband (EBV) als bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts auferlegt, Vorräte an Rohöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl und Flugturbinenkraftstoff vorzuhalten. Der EBV hat jederzeit Erdöl und Erdölerzeugnisse in Höhe der nach Deutschland in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Mengen zu halten. Über die Freigabe von Vorräten entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) durch Rechtsverordnung. Nach Feststellung des Spannungsfalles erfolgt eine Bewirtschaftung aufgrund des Wirtschaftsicherstellungsgesetzes (WiSiG) und der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV).

Im Gasbereich sieht die Gasspeicherfüllstandsverordnung (GasSpFüllstV) entsprechende Füllstandsvorgaben zu Beginn und Ende des Winters vor. Bayern setzt sich für die Einführung einer strategischen Gasreserve ein. Nach Feststellung des Spannungsfalles erfolgt die Bewirtschaftung auf Basis des WiSiG und der Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastV). Das gesamte Fassungsvermögen für die Ein- und Ausspeisung an deutschen Gasspeichern liegt bei rund 23 Mrd. Kubikmetern Gas. Deutschland kann damit von allen EU-Staaten auf die größten Gasspeicher-Volumina zurückgreifen.

11. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die gestiegenen Spritpreise im Bereich der Bayerischen Polizei haushalterisch bewertet, welche Auswirkungen diese auf die Budgets der Polizeipräsidien haben und welche Maßnahmen sie ergreift, um hierdurch entstehende Mehrbelastungen auszugleichen

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Problematik steigender Kraftstoffkosten ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bewusst. Sollten die Kosten für Kraftstoffe auf einem anhaltend hohen Niveau – wie derzeit allgemein festzustellen – verbleiben, ist mit diesbezüglich erhöhten Mittelbedarfen zu rechnen. Auskünfte zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf einzelne Budgets bzw. auf den allgemeinen Haushaltsvollzug sind derzeit noch nicht möglich.

Allgemein gilt jedoch, dass der Bayerischen Polizei die vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Diese dienen der Erfüllung sämtlicher Aufgaben der Bayerischen Polizei, mithin auch für Betriebskosten. Hierbei sind entsprechend den Rahmenbedingungen ggf. auch Prioritäten zu setzen. Eine Reduzierung der polizeilichen Präsenz ist dabei ausgeschlossen.

12. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

In welchen Liegenschaften hat die Stadt Memmingen derzeit vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung als Asylunterkunft abgeschlossen, welche maximale Personenzahl können diese Asylunterkünfte aufnehmen und wie viele Personen sind derzeit darin jeweils untergebracht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stichtag 23.03.2026 hat die Stadt Memmingen 23 Asylunterkünfte angemietet, deren Auslastung sich lt. integrierten Migrantenverwaltungssystem (iMVS) wie folgt darstellt:

regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung
rd. 750	rd. 350

In Anbetracht der weiterhin niedrigen Zugangszahlen werden im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses alle Asylunterkünfte hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Bedarfsnotwendigkeit geprüft. Soweit Überkapazitäten bestehen, werden Unterkünfte und hier vorrangig die besonders teuren Unterkünfte geschlossen, um Leerstand und damit einhergehende Ausgaben zu vermeiden.

Die Adressen der Unterkünfte können, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung), aus Sicherheitserfordernissen, insbesondere dem Schutz der Asylbewerber, nicht mitgeteilt werden. Auch eine Aufschlüsselung der Belegungszahlen für jede einzelne Asylunterkunft ist nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit leistbar

13. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die steigende Quote des Nichtbestehens beim Deutschtest der Polizei in Bayern und wie haben sich die sprachlichen Eingangsvoraussetzungen und Testanforderungen im gleichen Zeitraum verändert und welche Rolle spielen schulische Vorbildung, Migrationshintergrund und Vorbereitungskurse?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gründe für eine mögliche Verschlechterung von Qualifikationen und Eignungen von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst bei der Bayerischen Polizei können vielschichtig sein, wobei auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen eine Rolle spielen können.

Eine Anpassung oder Absenkung der Anforderungen im Rahmen der Einstellungsprüfungen, einschließlich des Sprachtests, für den Polizeivollzugsdienst der Bayerischen Polizei hat nicht stattgefunden.

Eine Erhebung des Zusammenhangs zwischen dem Nichtbestehen des Sprachtests im Rahmen der Einstellungsprüfung für den Polizeivollzugsdienst der Bayerischen Polizei und der schulischen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber liegt nicht vor.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund wird nicht erfasst, da die Frage der ausländischen Herkunft im Zusammenhang mit der Einstellung deutscher Bewerberinnen und Bewerber in den Polizeivollzugsdienst dienstrechtlich nicht relevant ist. Überdies könnte die Erhebung solcher Angaben die Diskriminierungsvermutung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes rechtfertigen. Mangels Erhebung entsprechender Daten ist eine Beantwortung der Frage folglich nicht möglich.

Vorbereitungskurse speziell für den Sprachtest im Rahmen der Einstellungsprüfung werden von der Bayerischen Polizei nicht angeboten. Eine gezielte Vorbereitung liegt daher grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Bewerberinnen und Bewerber.
Seitens der Bayerischen Polizei wird jedoch im Rahmen der Einstellungsberatung darauf hingewiesen, dass zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungsteile entsprechende Übungsmaterialien und Berufsauswahltests im Buchhandel sowie im Internet verfügbar sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Chancengleichheit immer gewahrt ist.

14. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen rund um die Signa-Gruppe, insbesondere die Signa Prime Selection AG, frage ich die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand des Verkaufsprozesses des durch die Bayerische Versorgungskammer finanzierten Objekts „Am Hof“ in Wien (zuletzt 155 Mio. Euro), nachdem der ursprünglich geplante Verkauf im Herbst 2025 gescheitert ist (siehe dazu „Verkauf von Park Hyatt gescheitert“ vom 29.10.2025 auf wien.orf.at), wie ist der aktuelle Stand der Forderungen der Bayerischen Versorgungskammer aus dem BVK-EUROPA I-Immobilienfonds-ROAT (rund 4,7 Mio. Euro), insbesondere im Hinblick auf bereits erfolgte oder geplante Abschreibungen, die Werthaltigkeit der Forderungen sowie mögliche Ausfälle, und welche konkreten Kreditvergaben bestehen oder bestanden durch einzelne bei der Bayerische Versorgungskammer organisierten Versorgungsanstalten gegenüber Unternehmen der Signa-Gruppe (bitte unter Angabe der jeweiligen Versorgungsanstalt, der Höhe der Kredite, des konkreten Kreditnehmers sowie des aktuellen Stands der Rückforderung)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu den Fragen teilt die Bayerische Versorgungskammer Folgendes mit:

Aktuell ist eine Rückführung der Finanzierung „Am Hof“ in Wien per Ende April 2026 avisiert. Bis zum aktuellen Zeitpunkt wurden sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen pünktlich und vollständig beglichen. Das Objekt weist einen Marktwert aus, der deutlich oberhalb der ausstehenden Darlehensvaluta liegt. Mit der Darlehensablösung wird keine Finanzierung von Signa-Objekten mehr bestehen.

Für das Insolvenzverfahren ist derzeit kein konkreter Endzeitpunkt absehbar. Bezüglich des aktuellen Stands der Forderungen der Bayerischen Versorgungskammer aus dem BVK-EUROPA I-Immobilienfonds-ROAT verweisen wir auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 16.09.2025 zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Tim Pargent vom 14.08.2025 betreffend „Investitionen der Bayerischen Versorgungskammer I: Zusammenarbeit mit Signa-Unternehmensgruppe“ (Drs. 19/8137 vom 20.10.2025).

Alle Versorgungsanstalten der Versorgungskammer (bis auf das Versorgungswerk des Landtags) sind an den Investitionen und den Rückforderungen gemäß ihrer Anteile am Gesamtvolumen der Versorgungswerk-Masterfonds beteiligt.

15. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle mit vorausgegangenem oder gleichzeitigem „Kirchenasyl“ sind der Härtefallkommission des Landes Bayern seit 2022 zur Kenntnis gelangt oder von der Kommission aufgegriffen und behandelt worden (jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren), wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass Kirchenasyl kein eigenes Rechtsinstitut darstellt, das zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Kirchen praktizierten Dosierverfahrens sowie der Zusammensetzung der Härtefallkommission des Landes Bayern mit Vertretungen der Kirchen sowie der freien Wohlfahrtspflege, die Frage einer faktischen Privilegierung kirchlich begleiteter Fälle und wie bewertet die Staatsregierung den Um-stand, dass in einer großen Zahl von Kirchenasylfällen die Dublin-Überstellungsfrist abläuft, obwohl die inhaltliche Neubewertung durch das BAMF nur selten (2024 in nur einem Fall) zu einer geänderten Entscheidung führt (besonders hinsichtlich eines möglichen Anreizes zum Zeitgewinn für Asylsuchende)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Sinne der Fragestellung befand sich kein von der Härtefallkommission beratener Fall während des Härtefallverfahrens nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Kirchenasyl. Statistische Zahlen über in der Kommission beratene Fälle, die sich im Vorfeld einer Befassung in der Härtefallkommission, möglicherweise Jahre vorher, im Kirchenasyl befunden haben, liegen nicht vor. Denn läuft aufgrund eines Kirchenasyls die Überstellungsfrist nach der Dublin-III-Verordnung ab, geht die Zuständigkeit für den Asylantrag auf die Bundesrepublik Deutschland über und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft diesen. Ergebnis kann die Zuerkennung internationalen Schutzes sein oder eine Ablehnung. Nach einem Kirchenasyl steht folglich nicht fest, ob ein Bleiberecht besteht oder perspektivisch eine vollziehbare Ausreisepflicht entsteht. Ein Zusammenhang zwischen Kirchenasyl und der Zusammensetzung der Härtefallkommission wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Die Staatsregierung respektiert das Kirchenasyl als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition. Es stellt allerdings in unserer Rechtsordnung kein eigenständiges Rechtsinstitut dar. Das BAMF und Vertreter der katholischen und evangelischen Kirchen haben bereits im Februar 2015 vereinbart, dass in begründbaren Ausnahmefällen bei bevorstehenden Dublin-Überstellungen so frühzeitig wie möglich eine zwischen Kirche und dem BAMF gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung auf der Grundlage geltenden Rechts stattfindet. Dieses sogenannte Dossierverfahren gilt nach wie vor. Ein Austausch mit den Kirchen zu der praktischen Umsetzung des Dossierverfahrens sowie etwaiger Anpassungen ist daher vorrangig durch das BAMF bzw. den Bund zu führen.

16. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Registrierung der Identitären Bewegung als Partei im Register der Bundeswahlleiterin frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über Strukturen und Aktivitäten der Identitären Bewegung in Bayern vorliegen, ob sie im Fall der Identitären Bewegung die formalen und rechtlichen Voraussetzungen einer Parteigründung und den damit verbundenen Schutz des Parteienprivilegs für erfüllt hält und welche Erkenntnisse bayerischen Sicherheitsbehörden über eine geplante oder tatsächliche Beteiligung der Identitären Bewegung an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf der Homepage der Bundeswahlleiterin wird die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) als Partei geführt. Die IBD ist dort mit einer Übersicht der drei Vorstandsmitglieder, einer Satzung sowie dem Programm hinterlegt, wobei keine Landesverbände der IBD angegeben wurden.

Die IBD hat bereits versucht, an der Bundestagswahl am 23.02.2025 teilzunehmen. Der Bundeswahlausschuss prüfte die formalen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl und erkannte die als Verein organisierte IBD hierbei aus formalen Gründen nicht als Partei an, weshalb ihr die Teilnahme an der Bundestagswahl verwehrt blieb. Auch eine im Voraus angekündigte Teilnahme an der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 08.03.2026 fand nicht statt.

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz liegen weder zu Parteistrukturen der Identitären Bewegung (IB) in Bayern noch zu geplanten Teilnahmen der IB an Wahlen in Bayern Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der sonstigen Strukturen und Aktivitäten der IB wird auf die regelmäßige Berichterstattung in den bayerischen Verfassungsschutzberichten und den Halbjahresinformationen Bayern verwiesen.

17. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in den vergangenen drei Jahren, Spurenmaterial unbekannter Herkunft beim Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamts auf Grundlage von Art. 32a Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) molekulargenetisch untersucht wurde und bitte um kurze Darstellung der jeweiligen zugrunde liegenden Sachverhalte sowie der Gründe, aus denen die Untersuchungen im Rahmen der Gefahrenabwehr und nicht der Strafverfolgung durchgeführt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In den letzten drei Jahren wurden beim Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes keine molekulargenetischen Untersuchungen von Spuren auf Grundlage von Art. 32a Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) durchgeführt. Die durchgeführten molekulargenetischen Untersuchungen von Spuren hinsichtlich der Augen-, Haut- und Haarfarbe sowie des Alters eines unbekannten Spurenlegers wurden auf die Strafprozessordnung gestützt.

18. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Abschiebepraxis in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele Auszubildende oder Personen mit einem vorhandenen Ausbildungsvertrag sich unter den im Jahr 2025 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden, wie viele der abgeschobenen Personen rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt waren und in welche Länder im Jahr 2025 Abschiebungen aus Bayern erfolgten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Insgesamt wurden im Jahr 2025 aus der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden 3 649 Personen abgeschoben. Der Anteil der Straftäter an den abgeschobenen Personen lag bei knapp 40 Prozent.

Im Jahr 2025 erfolgten aus bayerischer Zuständigkeit Abschiebungen in die nachfolgend aufgeführten Zielländer:
Türkei, Griechenland, Spanien, Frankreich, Polen, Irak, Bulgarien, Georgien, Nigeria, Tunesien, Rumänien, Aserbaidschan, Österreich, Kroatien, Marokko, Niederlande, Italien, Algerien, Belgien, Russland, Moldau, Albanien, Kosovo, Tschechische Republik, Serbien, Schweiz, Schweden, Gambia, Äthiopien, Zypern, Nordmazedonien, Slowenien, Pakistan, Portugal, Armenien, Lettland, Sierra Leone, Ungarn, Litauen, Afghanistan, Jordanien, Bosnien-Herzegowina, Somalia, Vietnam, Slowakische Republik, Senegal, Guinea, Uganda, Ägypten, Kasachstan, Demokratische Republik Kongo, Brasilien, Ghana, Kolumbien, Tadschikistan, Malta, Mali, Peru, Estland, Dänemark, Volksrepublik China, Indien, Iran, Côte d'Ivoire, Tansania, Venezuela, Finnland, Kamerun, Timor-Leste, Angola, Bangladesch, Benin, Jemen, Kenia, Montenegro, Vereinigte Staaten von Amerika, Norwegen, Luxemburg, Burkina Faso, Dominikanische Republik, Dschibuti, Großbritannien, Israel, Japan, Kirgisistan, Kuwait, Malaysia, Mongolei, Mosambik, Philippinen, Sambia, Sri Lanka, Togo, Island.

Die im Übrigen abgefragten Informationen werden weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch in anderen Datenbanken noch sonst bayernweit erfasst und liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. Eine Datenerhebung außerhalb des AZR ist mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden und kann daher vorliegend auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

19. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da der geplante Radweg zwischen der Gemeinde Kist (Lkr. Würzburg) und der Gemeinde Großrinderfeld, Ortsteil Gerchsheim (Lkr. Main-Tauber) einen wichtigen Lückenschluss im regionalen und überregionalen Radwegenetz zwischen Tauberbischofsheim und Würzburg darstellt und vonseiten des Landes Baden-Württemberg einer zeitnahen Umsetzung nichts im Wege steht, frage ich die Staatsregierung, welche Faktoren zu einer weiteren Verzögerung im Planungs- und Genehmigungsprozess führen, so dass mit dem Bau des Radwegs auf bayerischer Seite nicht vor dem Jahr 2030 zu rechnen ist, welche Möglichkeiten die Staatsregierung sieht, das Projekt zeitlich vorzuziehen und zu beschleunigen und ob die Staatsregierung die Planung eines sinnvollen Alltagsradweges entlang der Staatsstraße ST 578 immer noch für nachrangiger hält als eine Planung eines Radwegs durch den Irtenberger Forst, die von der Bevölkerung und den betroffenen Gemeinden abgelehnt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung sind keine Verzögerungen bei der Planung des Radwegs zwischen Kist und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg bei Gerchsheim bekannt. Das Staatliche Bauamt Würzburg arbeitet alle erforderlichen Planungsschritte für eine Radverkehrsverbindung zwischen Kist und Gerchsheim nach und nach ab. Um den Radweg im FFH-Gebiet (FFH= Fauna-Flora-Habitat) realisieren zu können, ist dabei insbesondere die Zulässigkeit des Vorhabens rechtssicher zu klären. Deshalb steht aus heutiger Sicht noch kein Baubeginn fest. Derzeit werden die Varianten für einen Alltagsradweg untersucht und ergebnisoffen abgewogen. In Baden-Württemberg konzentrieren sich die Planungen nach unseren Informationen auf den ersten Abschnitt in Tauberbischofsheim. Danach folgt der Abschnitt Tauberbischofsheim – Großrinderfeld. Der dritte Abschnitt weiter bis Gerchsheim wurde zunächst zurückgestellt, ebenso die Anbindung Gerchsheims an die Landesgrenze.

20. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie das Vorgehen des Landratsamts Oberallgäu hinsichtlich des Neubaus der Scheidtobelbahn mit Pistenumbauten im Skigebiet Fellhorn-Kanzelwand dahingehend bewertet, dass bereits vor der Veröffentlichung des Bescheids vom 03.03.2026 im Amtsblatt vom 05.03.2026 mit den Rodungsarbeiten am 04.03.2026 begonnen wurde und damit faktisch der Rechtsbehelf der Umweltverbände ausgeschlossen wurde, inwiefern rechtfertigen die vom Landratsamt genannten Gründe („wenige Spezialfirmen, schwankende Baukosten und das Risiko eines frühen Wintereinbruchs“) einen Sofortvollzug des Bescheids ohne Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und wie lassen sich die Auswirkungen des Baus der neuen Scheidtobelbahn auf Natur und Umwelt in ihrer Gesamtheit beurteilen, wenn die Baupläne vom Antragsteller einzeln und nicht im Gesamtzusammenhang eingereicht und vom Landratsamt einzeln bewertet wurden und werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Vollzug nach Art. 13 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Bzgl. des Genehmigungsverfahrens für den Neubau der Scheidtobelbahn der Fellhornbahn GmbH ist das Landratsamt Oberallgäu daher als sachlich und örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass des Bescheids und dessen Vollzug zuständig.

Die fachliche und rechtliche Würdigung des konkreten Sachverhalts obliegt daher der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die in eigener Zuständigkeit selbstständig entscheidet.

21. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Anlässlich des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bezüglich der Preisdeckelung im Nahverkehr frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um die Trassenpreise in Bayern an das Urteil des EuGH anzupassen, wie sollen die voraussichtlichen Mehrkosten im Haushalt gedeckt werden und welche Auswirkungen wird das Urteil auf das Zugangebot haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Trassenpreise werden von der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde festgelegt. Es muss zunächst abgewartet werden, wie sich die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf das anhängige Verfahren beim Verwaltungsgericht Köln und letztlich auf das Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur auswirkt.

Sollten sich dadurch Kostensteigerungen für den Schienenpersonennahverkehr ergeben, erwartet die Staatsregierung, dass der Bund zeitnah seiner Verantwortung nachkommt und den Ländern mögliche Mehrkosten vollständig kompensiert.

22. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in Bezug auf den Artikel „Rampe der Sommerhäuser Brücke gesperrt“ in der Main-Post vom 20.03.2026, welches genaue Ergebnis die Sonderprüfung der Rampe brachte, welche Planungen einer alternativen Einfahrt nach Sommerhausen durch einen Kreisverkehr oder eine Abbiegespur, die bereits 2017 angekündigt wurden mit dem Hinweis dass die Rampe erhebliche Schäden aufweist, konkret vorliegen (bitte hier auch den Zeitrahmen der geplanten Umsetzung darlegen) und warum nicht die Sperrung der Brückenauffahrt und die Umgestaltung der Alternativzufahrt zeitlich aufeinander abgestimmt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei der Sonderprüfung am 18.03.2026 wurden bei der Rampenbrücke Setzungen und übermäßig zunehmende Verformungen des Überbaus festgestellt, die zu Rissen und einer außerplanmäßigen Öffnung der Übergangskonstruktion geführt haben.
Nachdem feststand, dass die Rampenbrücke nur noch begrenzt für den Verkehr genutzt werden kann, wurde der Umbau des B 13-Knotens nördlich Sommerhausen geplant. Die Straßenplanung ist abgeschlossen und es liegen alle notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen vor. Erste Vorleistungen wurden bereits erbracht. Zurzeit finden die finalen Abstimmungen mit den Kommunen statt. Der Knoten wird während der noch bis Jahresende andauernden Sperrung der Mainbrücke zu einer ampelgeregelten Einmündung mit Linksabbiegespuren umgebaut. Dabei wird der Main-Radweg an die B 13 verlegt und über die Einmündung mit dem örtlichen Radwegenetz verbunden. Der Knotenumbau bei Sommerhausen ist eingetaktet in eine Reihe größerer und mehrjähriger Baumaßnahmen an überörtlichen Straßen in der Region wie die Sanierung der Reichenberger Talbrücke (B 19) oder der Kreuzungsausbau in Winterhausen.

23. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf Basis welcher Vereinbarung wurden der Stiftung Kulturerbe Bayern Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Sanierung und Instandhaltung des Zerwirkgewölbes in München übertragen (bitte auch den Zeitpunkt und den Umfang der Verantwortlichkeiten darlegen), welche Vereinbarungen gibt es bezüglich der Bereitstellung von Mitteln von Seiten des Freistaates für diese historisch einmalige Gebäude (wenn möglich Haushalts-Titel nennen) und wie soll die Sanierung des Zerwirkgewölbes insgesamt sichergestellt und finanziert werden (bitte auch weitere dafür infrage kommende Stellen/Behörden/Auftragnehmer und infrage kommende kommunale Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verhandlungen mit der Stiftung Kulturerbe Bayern dauern an. Eine Vereinbarung über eine Sanierung oder Instandhaltung des Zerwirkgewölbes zwischen Freistaat und Stiftung besteht nicht.

24. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der Bekanntgabe des Einstiegs der BayernHeim GmbH und des Siedlungswerks Nürnberg GmbH in das so genannte „Schocken-Carré“ am Aufseßplatz in Nürnberg[2] frage ich die Staatsregierung, wie sich die genannte Investitionssumme von 140 Mio. Euro aufschlüsselt, ob sie sich auf den Erwerb und die Übernahme des Grundstücks oder des Gesamtprojekts des von der [redacted] realisierten Projekts bezieht und welche Projektstruktur und Zeitplanung dem Bau zugrunde liegt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Investitionssumme von rund 140 Mio. Euro umfasst sowohl den Erwerb des Grundstücks als auch die Realisierung des Gesamtprojektes. Die BayernHeim GmbH hat das Projekt mit Baugenehmigung erworben. Die Durchführung erfolgt durch die [redacted]. Nach Fertigstellung wird die Siedlungswerk Nürnberg GmbH die Bewirtschaftung übernehmen. Der Baubeginn mit vorbereitenden Maßnahmen ist in 2026 vorgesehen, die Fertigstellung Ende 2029.

[2] vgl. https://www.nuernberg.de/presse/pdf/PM_20260225_0204_1_699f0fda887da.pdf

25. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wer zu der Veranstaltung am 25.02.2026 zum „Startschuss Bauprojekt Schocken-Carré“ am Aufseßplatz sowie am 13.03.2026 zur Grundsteinlegung für das neue Zentrum für seelische Gesundheit am Klinikum Nürnberg jeweils eingeladen oder vorab informiert wurde, insbesondere welche kommunalen Mandats- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie die örtlich zuständigen Landtagsabgeordneten, und wie die Staatsregierung Anlass und die zeitliche Nähe zur Kommunalwahl im Hinblick auf das Gebot staatlicher Neutralität und die Chancengleichheit der Parteien beurteilt, nachdem in den Medien öffentlich erkennbar ausschließlich politische Vertreterinnen und Vertreter der CSU anwesend waren oder jedenfalls so dargestellt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zum Pressetermin „Startschuss Bauprojekt Schocken-Carré“ am 25.02.2026 am Aufseßplatz wurden nur Medienvertreterinnen und Medienvertreter eingeladen. Der Zeitpunkt wurde gewählt, da die BayernHeim GmbH den Kaufvertrag für das „Schocken-Carré“ am 13.02.2026 unterzeichnet hat. Aufgrund des öffentlichen Interesses wurde im Anschluss daran der nächstmögliche Termin für die Bekanntgabe des Einstieges der BayernHeim GmbH in das Projekt gewählt. Es besteht kein Zusammenhang mit der Wahl.

Bei der Grundsteinlegung am 13.03.2026 handelte es sich nicht um eine staatliche Veranstaltung. Das Klinikum Nürnberg ist ein selbständiges Kommunalunternehmen der Stadt Nürnberg, das eigenständig einlädt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

26. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Laut Veröffentlichung Staatsministeriums der Justiz vom 01.01.2026 wurde das „Ziel erreicht: E-Akte an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat eingeführt / 3,5 Millionen Verfahrensakten rein elektronisch geführt“, daher frage ich die Staatsregierung, gibt es aktuell trotz des verkündeten Erfolgs Probleme bei der Umsetzung dieses Zieles technischer Art, insbesondere wie häufig (bzw. bitte Zeiträume nennen, Tage, Uhrzeiten) wurde der justizielle Dienstbetrieb durch „Updates“ oder anderweitige Systemfehler und deren Behebung zeitlich behindert, bzw. inwiefern ist insbesondere bei Staatsanwaltschaften und dem notwendigen Datenaustausch mit der Polizei als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft eine Kompatibilität jeweiliger Software gewährleistet, bzw. inwieweit ergeben sich aus einer Inkompatibilität der Betriebssysteme bei umfangreichen aktuellen rein digitalisierten Ermittlungsverfahren Probleme (z. B. durchgehende Paginierung der Akten)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Mit dem Abschluss der Regeleinführung in allen Fachbereichen werden grundsätzlich alle neu angelegten Verfahrensakten in Bayern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften elektronisch geführt. Inzwischen haben die Anwenderinnen und Anwender mehr als 4 Mio. elektronische Akten angelegt.

Es gab allerdings immer wieder Performanceprobleme. Die elektronische Akte ist ein Gesamtprodukt, bei dem sehr viele technische Komponenten zusammenarbeiten müssen. Diese Komponenten liegen oftmals im Verantwortungsbereich externer Dienstleister. IT-Störungen an einzelnen Komponenten lassen sich niemals vollständig vermeiden oder vorhersehen. Wichtig ist deshalb, Systemanomalien möglichst frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden oder jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Störungen möglichst wenig die Arbeitsfähigkeit der Anwenderinnen und Anwender in Mitleidenschaft ziehen. Dies hat für das Staatsministerium der Justiz höchste Priorität.

Das aufgebaute Frühwarnsystem der bayerischen Justiz hat bereits in einigen Fällen ermöglicht, Ausfälle mit präventiven Maßnahmen von vornherein zu verhindern. Außerdem wurde im vergangenen Jahr eine Taskforce eingerichtet. Gemeinsam mit allen externen Dienstleistern erfolgte dabei eine systematische sowie umfassende Erfassung und Bewertung aller Optimierungspotentiale, zentriert auf die Verfügbarkeit der elektronischen Akte. Die Taskforce hat mittlerweile ein Maßnahmenpaket erarbeitet und vorgelegt. Mit der Umsetzung erster Maßnahmen wurde bereits begonnen.

Um Störungen des Dienstbetriebs durch Updates vorzubeugen, finden notwendige Updates regelmäßig außerhalb der regulären Dienstzeiten statt.

Gelingt die Prävention in Einzelfällen nicht, wird auf eine rasche, effiziente Störungsbeseitigung geachtet. Konkret gab es im Jahr 2026 folgende nennenswerte Beeinträchtigungen:

Zwischen 07. und 28.01.2026 sank die Performance der elektronischen Akten bei den Staatsanwaltschaften deutlich unter das normale Niveau. In diesem Zeitraum führte die Programmroutine eines neuen Speichersystems im Zusammenhang mit den vorhandenen Datenbanksystemen dazu, dass die Antworten der Datenbank nur stark verzögert gegeben werden konnten. Mit einer Softwareanpassung und der Schaffung weiterer Kapazitäten in den Datenbanksystemen wurden die Probleme gelöst und die Performance besser als zuvor stabilisiert.

Am 04.03.2026 kam es zu einem Ausfall eines Datenbankservers im Rechenzentrum Nord des Landesamts für Steuern. In der Folge war ein Öffnen der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu Dienstbeginn nicht möglich. Nach Verlagerung der Datenbanken auf einen anderen Server standen die Systeme um 09:20 Uhr wieder zur Verfügung.

Am 17.03.2026 kam es nachmittags zeitweise und partiell zum Auftreten von Verbindungsproblemen in der elektronischen Akte bei den Gerichten. Das Arbeiten war bei Betroffenheit von der Störung durch längere Ladezeiten beeinträchtigt.

Noch am 17.03.2026 wurde ein Serverneustart durchgeführt. Die Verbindungsprobleme sind ab Dienstbeginn am 18.03.2026 und auch seitdem nicht mehr aufgetreten. Vorsorglich erfolgte am 18.03.2026 eine zusätzliche Stabilisierungsmaßnahme im Rechenzentrum Nord.

Der Datenaustausch zwischen den bayerischen Staatsanwaltschaften und der Bayerischen Polizei erfolgt über einen etablierten Kommunikationsweg und unter Verwendung kompatibler Dateiformate. Schwierigkeiten bestehen trotz unterschiedlicher Fachanwendungen auf Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft nach den uns vorliegenden Berichten nicht. Die Verfahrensdokumente werden durch die Polizei als Einzeldokumente in strukturierter Form übermittelt und können in das E-Aktensystem bei der Staatsanwaltschaft übernommen werden, wobei eine automatische Paginierung der Dokumente erfolgt. Bei umfangreichen Verfahren kann eine Übermittlung in Teilchargen erfolgen und diese nacheinander oder in mehreren E-Akten veraktet werden.

Mit der Bundespolizei wird momentan noch nicht elektronisch kommuniziert. Im Mai wird bei der Staatsanwaltschaft Traunstein als Pilotbehörde der Testbetrieb begonnen. Im Anschluss daran soll der Rollout in die Fläche erfolgen.

27. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Feststellung von Ministerpräsident Dr.Markus Söder, dass Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker der CSU mehr Möglichkeiten haben, staatliche Fördermittel zu erhalten („Und Kandidaten der CSU haben mehr Möglichkeiten, sich einzubringen, Fördermittel, Unterstützung zu bekommen – aus München, aber auch aus Berlin.“ – siehe BR24 vom 07.02.2026), frage ich die Staatsregierung, ob angesichts dieser Zustandsbeschreibung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder ein Anfangsverdacht auf illegaler Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Subventionsbetrug, Veruntreuung oder sonstiger strafbarer oder dienstrechtlich relevanter Handlungen besteht, insbesondere im Kontext des Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 Grundgesetz (GG), inwiefern es diesbezüglich staatsanwaltschaftliche Ermittlungen oder Dienstaufsichtsverfahren gibt und wie der Stand der jeweiligen Vorgänge ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der drei bayerischen Generalstaatsanwaltschaften werden in ihren Bezirken keine entsprechenden Verfahren geführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

28. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schritte seit der Vorlage des Gutachtens der Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung im Mai 2025 zur Erarbeitung des angekündigten „Masterplans Lehrkräftebildung Bayern“ unternommen wurden, wann mit dessen Vorlage zu rechnen ist und welche Akteure – insbesondere Universitäten, Lehrerverbände und Studierende – in den Erarbeitungsprozess einbezogen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ausgehend von den Empfehlungen der Expertenkommission und die Ergebnisse einer Dialogveranstaltung zum Vorbereitungsdienst einbeziehend, im Zuge derer Vertreterinnen und Vertreter von Lehramtsanwärtern bzw. Studienreferendaren, ausbildenden Lehrkräften sowie Junglehrkräften aller Lehrämter am 15.01.2025 Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes sammelten, erarbeiten das Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kultus einen Masterplan zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung. Zur Unterstützung dieses Prozesses wurden fünf themenbezogene Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragestellungen eingerichtet und thematisch ausgewiesene Expertinnen und Experten aus allen drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst und Fortbildung) um Beteiligung gebeten. Folgende Arbeitsgruppen wurden eingerichtet:

– Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes
– Weiterentwicklung der Praktika
– Verzahnung Phase 1 und 2
– Verzahnung Phase 1 und 3
– Machbarkeitsstudie Core Practices

Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten für die Arbeitsgruppen wurde darauf geachtet, durch unterschiedliche Perspektiven (z. B. unterschiedliche Strukturen des Vorbereitungsdienstes in verschiedenen Lehrämtern) und hohe Expertise die Erarbeitung des „Masterplans Lehrkräftebildung“ bestmöglich zu unterstützen. Bei der Diskussion von Fragestellungen, die verschiedene Phasen der Lehrkräftebildung in gleichem Maße betreffen, erfolgte jeweils eine paritätische Besetzung. Neben der Beratung durch ausgewiesene Expertinnen und Experten in den o. g. Arbeitsgruppen werden Rückmeldungen von Interessensgruppen zum Gutachten der Expertenkommission in die Überlegungen der beiden Ministerien miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Zusammensetzung der ursprünglichen Expertenkommission bereits Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten (darunter drei Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten inklusive des damaligen Sprechers der Vizepräsidenten für Lehre von Universität Bayern e. V.), die Vorsitzenden von sechs Lehrkräfteverbänden und ein mandatierter Studierendenvertreter einbezogen wurden.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Masterplans zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung steht gegenwärtig noch nicht fest.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

29. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist die im Dezember 2025 angekündigte Produktion des neuen Zentralkanals für die Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) mittlerweile abgeschlossen, wurde mit dem Einbau in den Reaktor bereits begonnen und wann rechnet die Staatsregierung mit einer Wiederinbetriebnahme des FRM II?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die externen Fachfirmen haben den neuen Zentralkanal der Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) noch nicht liefern können. Alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck an der Realisierung. Die Technische Universität München als Betreiber kann erst nach Einbau und Abnahme des Zentralkanals eine verlässliche Aussage zur Wiederinbetriebnahme treffen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, was ist der aktuelle Sachstand zur angedachten Erweiterung des T2-Satelliten am Flughafen München, gibt es bereits eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Lufthansa AG und Flughafen München GmbH und wenn ja, welche Rechte und Pflichten beinhaltet diese Vereinbarung im Wesentlichen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Flughafen München GmbH und die Lufthansa AG haben sich auf eine Vertiefung ihres bestehenden Joint Ventures am Flughafen München verständigt. Die wesentlichen Rahmenbedingungen der weiteren Zusammenarbeit sollen vertraglich in einer gemeinsamen Vereinbarung, dem sogenannten „MoU III“ (MoU= Memorandum of Understanding), festgelegt werden. Dieses soll auch den Weg in die Planungsphase einer Erweiterung des Terminal 2 bereiten.
Eine zeitnahe Behandlung im für staatliche Beteiligungen zuständigen Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen ist bereits vorgesehen.

31. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist jede der seit Beginn der automatisierten Aufzeichnungen durch die Staatsregierung auf Kraftstoffe erhobenen jeweiligen Steuern und Abgaben (bitte jahreswiese und nach den jeweiligen Steuerarten, also Mehrwertsteuer etc. ausdifferenzieren) und wie hoch ist jede der seit 01.01.2025 durch die Staatsregierung auf Kraftstoffe erhobenen jeweiligen Steuern und Abgaben (bitte monatsweise und nach den jeweiligen Steuerarten, also Mehrwertsteuer etc. ausdifferenzieren) und wie hoch ist jede der seit 01.03. 2026 durch die Staatsregierung auf Kraftstoffe erhobenen jeweiligen Steuern und Abgaben (bitte tagesweise und nach den jeweiligen Steuerarten, also Mehrwertsteuer etc. ausdifferenzieren)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Von den Steuern und Abgaben, die unmittelbar Bestandteil des Verkaufspreises von Kraftstoffen sind, wird nur die Umsatzsteuer von den Finanzämtern erhoben. Der Umsatzsteuersatz auf Kraftstoffe beträgt seit dem 01.01.2007 19 Prozentz (Regelsteuersatz) der Bemessungsgrundlage i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG). Für den Zeitraum vom 01.07. 2020 bis 31.12. 2020 wurde der Regelsteuersatz der Umsatzsteuer auf 16 Prozent reduziert.
Hinsichtlich des Steueraufkommens liegen der Staatsregierung keine nach den einzelnen Produktkategorien aufgeschlüsselten Beträge vor. In den jeweiligen Umsatzsteuererklärungen der Unternehmer werden lediglich kumulierte Umsätze für die gesamte Unternehmenstätigkeit erklärt, die nicht nach Einzelposten differenziert werden. Eine Ermittlung dieser Beträge seitens der Staatsregierung ist daher nicht möglich.

32. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD)

Nachdem die Staatsregierung in der Antwort auf meine Schriftlichen Anfrage „Wer bestimmt Bayerns Erbschaftssteuerpolitik?“ eingeräumt hat, dass sich neben Ministerpräsident Dr. Markus Söder weitere Mitglieder der Staatsregierung mit dem Verband „Die Familienunternehmer“ und der „Stiftung Familienunternehmen“ getroffen haben, die beide für die Begünstigung von Firmenerben lobbyieren, frage ich die Staatsregierung, was wurde bei den in der Antwort auf meine o. g. Schriftliche Anfrage genannten Treffen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit der „Stiftung Familienunternehmen“ in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2024 hinsichtlich Steuerpolitik besprochen, um was geht es in dem ebenda erwähnten Schreiben der „Stiftung Familienunternehmen“ bezüglich verwaltungsseitiger Umsetzung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) genau (bitte alle Anmerkungen, Forderungen und Vorschläge angeben), und welche der in dem Schreiben genannten Punkte wurden danach aufgegriffen und umgesetzt bzw. nicht umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Generell wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 4b und 4c der Schriftlichen Anfrage „Wer bestimmt Bayerns Erbschaftsteuerpolitik?“ des Herrn Abgeordneten von Brunn vom 12.01.2026 verwiesen. Bezüglich einer Offenlegung von an die Staatsregierung gerichteter Korrespondenz besteht kein Anlass. Hinsichtlich des Themas verwaltungsseitiger Umsetzung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wurde keiner der in dem Schreiben genannten Punkte aufgegriffen oder umgesetzt.

33. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie und ab welchem Zeitpunkt können Kommunen, die in der Nachschubliste des Einzelplan 13 vorgesehenen Mittel für nach dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union förderfähige Mehraufwendungen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2024 angefallen sind, beantragen und wie werden die im Begleitschreiben benannten „feststehenden Maßnahmen“ definiert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für den Einsatz der EUSF-Mittel (EUSF= Solidaritätsfonds der Europäischen Union) sind die Vorgaben der EU zu beachten. Demnach können die Mittel nur für die durch die Hochwasserkatastrophe Ende Mai / Anfang Juni 2024 entstandenen Kosten in den von der EU vorgegebenen Bereichen (Bereitstellung von Notunterkünften und Einsatzkosten der Hilfsdienste, Schutzmaßnahmen, öffentliche Infrastruktur sowie Säuberung/Wiederherstellung betroffener Gebiete) verwendet werden. Hier stehen bereits diverse Maßnahmen im staatlichen Bereich fest, insbesondere Einsatzkosten des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und Deichsanierungsmaßnahmen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Zunächst musste eine Verwaltungsvereinbarung zum Einsatz der EUSF-Mittel geschlossen werden, die erst Anfang März in unterschriebener Fassung vom Bund übermittelt wurde.

Details werden in den kommenden Wochen mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

34. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle bauliche Zustand des Schulhauses im Vorhof der Burg Cadolzburg, wann ist eine Sanierung geplant und welche Pläne verfolgt die Bayerische Schlösserverwaltung bezüglich einer zukünftigen Nutzung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Wiederaufbau der im 2. Weltkrieg zerstörten Cadolzburg wurde bis 2017 sukzessive in drei Bauabschnitten durchgeführt. Die Kernburg ist seitdem wieder für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Schulhaus im Vorhof der Burg Cadolzburg ist im Inneren weiterhin sanierungsbedürftig. Die Fassade wurde im Rahmen des 1. Bauabschnitts der Gesamtanlage ertüchtigt. Der Bauunterhalt wird mit der Zielstellung des Erhalts eines für das Denkmalensemble der Vorburg wichtigen Baukörpers durchgeführt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit dem Staatsministerium für Digitales

35. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Treffen fanden seit dem 01.01.2018 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zwischen Vertretern des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie des Staatsministeriums für Digitales und Vertretern der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen statt (bitte tabellarisch nach Jahr, Staatsministerium, Fraktion – CSU, FREIE WÄHLER, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP), wer nahm an diesen Treffen seitens der Staatsministerien jeweils teil (insbesondere politische Leitung, Landtagsbeauftragte und sonstige Mitarbeiter; falls möglich bitte tabellarisch je Treffen unter Angabe von Datum, Staatsministerium, beteiligter Fraktion sowie konkreter Funktion/Position der teilnehmenden Personen innerhalb des Staatsministeriums, insbesondere politische Leitung, Landtagsbeauftragte und sonstige Mitarbeiter), wann fanden Treffen von Vertretern der genannten Staatsministerien mit Vertretern der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER vor oder während interner Arbeitssitzungen dieser Fraktionen statt (bitte tabellarisch nach Datum, Staatsministerium, Art des Treffens – vor/während der Sitzung – sowie teilnehmenden Funktionen aufgeschlüsselt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Treffen zwischen Vertretern des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie des Staatsministeriums für Digitales finden im Rahmen des normalen Geschäftsgangs oder auch anlassbezogen mit den Fraktionen statt. Eine zentrale Erfassung erfolgt nicht. Für eine funktionierende Regierungsarbeit ist in einem parlamentarischen Regierungssystem eine enge, vertrauensvolle Kooperation mit den Mehrheitsfraktionen, die die Regierung stützen, sowohl unabdingbar als auch anerkannt.

36. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Pläne und konkreten Maßnahmen verfolgt die Staatsregierung, um Bayern – neben bestehenden Hotspots wie Frankfurt/Rhein-Main – als wettbewerbsfähigen und zugleich nachhaltigen Rechenzentrumsstandort in Deutschland zu positionieren, insbesondere im Hinblick auf KI-Rechenkapazitäten, digitale Souveränität und die Ansiedlung von Hyperscalern oder europäischen Alternativen, welche geeigneten Flächen für Rechenzentrumsansiedlungen hat die Staatsregierung in Bayern – insbesondere im Raum München/Oberbayern – identifiziert, wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung vom 18.03.2026 den aktuellen und zukünftigen Bedarf an Stromnetzanschlusskapazitäten für Rechenzentren in Bayern, insbesondere im hochverdichteten Raum München/Oberbayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Oktober 2025 hat die Staatsregierung im Ministerrat den „Aktionsplan Rechenzentren Bayern“ behandelt und durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit der „Kontaktstelle Datacenter Bayern“ bei Invest in Bavaria einen zentralen One-Stop-Shop geschaffen, der bereits mit einer Vielzahl von Akteuren – von Projektierern über Netzbetreiber bis zu Kommunen – eng zusammenarbeitet und Ansiedlungsprojekte gezielt begleitet. Parallel prüft das StMWi systematisch, wie Planungs- und Genehmigungsverfahren für Rechenzentren weiter gestrafft werden können, um Projekte schneller zu realisieren und die Standortattraktivität zu erhöhen.
Bei der Ansiedlung von Rechenzentren ist die Stromversorgung von entscheidender Bedeutung. Zur Beschleunigung und besseren Koordinierung von Stromnetzanschlüssen wurden bei allen Bezirksregierungen staatliche Koordinierungsstellen Netzanschluss eingerichtet. Auf Bundes- und EU-Ebene setzt sich das StMWi zudem für eine praxisgerechte Ausgestaltung des Energieeffizienzgesetzes und der EU-Energieeffizienzrichtlinie ein, damit hohe Effizienz- und Nachhaltigkeitsanforderungen mit Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit vereinbar bleiben und Bayern als leistungsstarker, nachhaltiger und souveräner Rechenzentrumsstandort weiter gestärkt wird. Die Ansiedlung von Rechenzentren hängt von einer Vielzahl an Standortfaktoren ab – etwa der verfügbaren Stromnetzkapazität, leistungsfähigen Glasfaseranbindungen, der Einbindung in Wärmenetze oder auch geologischen und sonstigen Risiken.
Ebenso vielfältig sind die Rechenzentren und ihre spezifischen Anforderungen an geeignete Standorte selbst. Vor dem Hintergrund der stark nachfragegetriebenen und dynamischen Marktentwicklung in Bayern ist dabei zunehmend eine dezentrale Verteilung neuer Rechenzentrumsprojekte zu beobachten. Diese Vorhaben werden von der Kontaktstelle Datacenter Bayern eng begleitet und in der jeweiligen Region individuell unterstützt.
Vor dem Hintergrund der Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung, die den dynamisch wachsenden Leistungsbedarf von Rechenzentren als potenziellen Engpassfaktor im Stromnetz hervorhebt, ist auch in Bayern – insbesondere im hochverdichteten Raum München/Oberbayern als einem der zentralen bayerischen Rechenzentrumscluster – von einem deutlich steigenden Bedarf an Stromnetzanschlusskapazitäten auszugehen. Die IT-Anschlussleistung der Rechenzentren in

Bayern lag 2025 bei rund 420 MW, je nach Szenario gehen Studien für das Jahr 2030 von einem Anstieg auf etwa 500 bis 600 MW aus.

37. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da im Bericht vom 27.10.2025, der durch den Antrag „Mehr Geld für Start-ups – Stiftungen als Kapitalgeber für Start-ups gewinnen“ initiiert wurde, steht, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie plant, einen Runden Tisch mit den relevanten Stiftungen im Freistaat durchzuführen, um gemeinsam zu erörtern, wie Rahmenbedingungen verbessert und die Bereitschaft zu Investitionen in Venture Capital (VC) erhöht werden kann, frage ich die Staatsregierung, wie war der Runde Tisch gestaltet (bitte Teilnehmende und Zeitpunkt angeben), welche Erkenntnisse hat der Runde Tisch hervorgebracht und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung ausgehend von diesen Erkenntnissen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Runde Tisch Stiftungen fand am 04.03.2026 von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr unter Leitung von Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) Tobias Gotthardt im Wirtschaftsministerium (Prinzregentenstraße 28, 80538 München) statt.

Die Veranstaltung erfolgte in Kooperation mit der UnternehmerTUM GmbH. Insgesamt haben 9 Stiftungen (BMW Foundation Herbert Quandt, Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Fraunhofer-Zukunftsstiftung, Max-Planck-Förderstiftung, Oberfrankenstiftung, Prof. Otto Beisheim Stiftung, TUM Universitätsstiftung, Wilhelm Sander-Stiftung, Zeidler-Forschungs-Stiftung), das Haus des Stiftens sowie der Bundesverband Deutscher Stiftungen teilgenommen. Des Weiteren waren die KfW Capital und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie zwei Abgeordnete (Dr. Stefan Ebner (CSU), Felix Locke (Freie Wähler)) vertreten.

Nach der Begrüßung durch Staatssekretär Tobias Gotthardt und Herrn Prof. Dr. Helmut Schönenberger (UnternehmerTUM GmbH), zeigte der Vertreter der Max-Planck-Förderstiftung in einem Impulsvortrag auf, wie die Max-Planck-Förderstiftung bereits heute schon Innovationen unterstützt (Best-Practice). Anschließend gab der Vertreter der KfW Capital einen kurzen Überblick darüber, welche Rolle die KfW Capital im deutschen Venture Capital (VC) Ökosystem einnimmt. Des Weiteren stellte er dar, wie institutionelle Investoren über den Wachstumsfonds Deutschland und den neu aufgelegten Wachstumsfonds Deutschland II in VC investieren können. Eine offene Diskussionsrunde bildete den Abschluss der Veranstaltung.

Es zeigte sich, dass viele der anwesenden Stiftungen grundsätzlich offen gegenüber Investitionen in VC sind und viele Stiftungen sogar auch schon einige Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben. Als eines der größten aktuellen Hemmnisse wurden insbesondere die Vorschriften im Gemeinnützigkeitsrecht in der Abgabenordnung identifiziert. Neben regulatorischen Fragestellungen spielen auch strategische Vorbehalte innerhalb der Stiftungsgremien eine Rolle.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen wird eine Kommunikations-/Informationskampagne seitens des StMWi geplant, um (private) Stiftungen noch mehr für das Thema Investitionen in VC zu sensibilisieren (u. a. mit Best-Practice-Beispielen, Informationen zum Wachstumsfonds Deutschland). Zudem wird mit den Kolleginnen

und Kollegen in den zuständigen Landes- bzw. Bundesministerien erörtert, wie bestehende regulatorische Hemmnisse abgebaut werden können.

38. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Summe fördert der Freistaat das Pilotprojekt „Flusswasserwärmepumpe“ an der Regnitz in Bamberg, wie ist die Zeitachse für die Realisierung und wie sieht die Kooperation mit den Stadtwerken Bamberg aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Pilotprojekt Flusswärmepumpe in Bamberg wird nicht aus Mitteln des Freistaates Bayern gefördert. Es ist nach Kenntnis des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eingebunden in ein Gesamtprojekt „Wärmenetz und Wärmeerzeugung Bamberg Süd“, das über die BEW (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) gefördert wird.
Der konkrete Baustart für die Umsetzung des Projektes wird von den Stadtwerken Bamberg für Q4/2028 erwartet, ausführlichere Daten für die geplante Fertigstellung liegen dem StMWi nicht vor.
Das StMWi steht im fachlichen Austausch zu dem Projekt mit den Stadtwerken Bamberg und hatte Anfang März 2026 einen Experten der Stadtwerke Bamberg zu einem Fachgespräch eingeladen.

39. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die geplante Abschaffung der Einspeisevergütung für Solaranlagen mit einer Leistung bis zu 25 Kilowatt, wie es im Entwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2027 vorgesehen ist, welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung für die bayerische Solarbranche und die Arbeitsplätze im bayerischen Solarbereich, wenn diese geplanten Änderungen in Kraft treten und wie hoch schätzt die Staatsregierung den Flächenbedarf für Energiepflanzen in Bayern ein, um die erste Bio-Treppenstufe aus dem geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz (GEG) der Bundesregierung von 10 Prozent bei einem Wärmebedarf in Bayern von 176 TWh zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das Auslaufen der festen Einspeisevergütung für kleinere Anlagen bis 25 kWp ist perspektivisch ein Schritt in die richtige Richtung, weil damit Förderkosten eingespart werden können, die von der Allgemeinheit zu tragen sind. Die vollständige abrupte Streichung sollte jedoch vermieden werden. Die gesetzlich festgelegten erneuerbare Energien Ausbauziele sind nur mit einem weiterhin starken Ausbau auch im Bereich der Photovoltaik-Dachanlagen (Photovoltaik = PV) erreichbar. Vielmehr sollten zunächst die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die betreffenden Anlagen ihren nicht selbst verbrauchten Strom auch vermarkten können, wie etwa durch einen beschleunigten Smart-Meter-Rollout und erleichterte Rahmenbedingungen für eine niederschwellige Direktvermarktung. Eine belastbare Prognose der Auswirkungen auf die Solarbranche ist dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie anhand der gesetzlichen Änderungen im Referentenentwurf nicht möglich. Zahlreiche weitere Faktoren, wie die Rahmenbedingungen bei der Direktvermarktung und die individuelle Verbrauchssituation vor Ort beeinflussen die Wirtschaftlichkeit von PV-Dachanlagen. In Bezug auf das Gebäudemodernisierungsgesetz wurden von der Bundesregierung bislang lediglich Eckpunkte präsentiert. Prognosen zum erforderlichen Biomethanbedarf und dem Flächenbedarf zum Anbau in Teilen erforderlicher Energiepflanzen, um die erste Bio-Treppenstufe zu erreichen, sind anhand dieser Eckpunkte für Bayern nicht belastbar möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts des Förderstopps des Programms „Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFör“ für Kommunen bereits am 18.09.2024 – ein Rückschlag in Bezug auf Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene in Bayern – ist es im Blick auf das bereits laufende Doppelhaushaltsjahr 2026 dringlich, dass die Staatsregierung Klarheit schafft über die Zukunft von Förderprogrammen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien, weshalb ich die Staatsregierung frage, wann wird es Kommunen wieder möglich sein, Mittel über das KommKlimaFör zu beantragen, welche Mittel sind im Entwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027 zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen konkret vorgesehen (bitte die jeweiligen Beträge und Haushaltstitel benennen) und was unternimmt die Staatsregierung, um zu erwirken, dass die Kommunen und sozialen Einrichtungen alsbald auch vom Bund wieder wirksam bei den dringend notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen unterstützt werden (bitte jeweilige Aktivitäten und avisierte Bundesförderprogramme benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es gibt keinen Förderstopp der Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz (KommKlimaFöR). Der Staatsregierung ist die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene besonders wichtig. Seit Beginn der Förderrichtlinie wurden insgesamt über 45 Mio. Euro Fördermittel für inzwischen rund 460 kommunale Klimaschutzprojekte bewilligt. Diese Projekte führen pro Jahr zu Einsparungen von rund 11 000 Tonnen CO_2. Die Förderrichtlinie ist damit eine bayerische Erfolgsgeschichte und zeigt das große Interesse daran, Klimaschutzmaßnahmen vor Ort umzusetzen.

Bis 2030 laufen Fördermaßnahmen nach den KommKlimaFöR 2019 und 2023 ununterbrochen weiter. Aufgrund des großen Erfolgs der KommKlimaFöR können seit September 2024 lediglich keine neuen Anträge mehr angenommen werden, da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits ausgeschöpft sind. Es wird angestrebt, die aktuell gültige Richtlinie bereits zum 01.07.2026 fortzuschreiben. Aktuell werden die Ergebnisse der Verbändeanhörung vom Januar und Februar 2026 ausgewertet. Gemäß Entwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027 sind für die Kommunen insgesamt rund 8,6 Mio. Euro jährlich bei den Haushaltsstellen Kap. 12 04 Tit. 633 75 und Tit. 883 75 veranschlagt, ggf. zusätzliche Mittel aus dem Deckungskreis der TG 75.

41. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Fördermittel für das Vertragsnaturschutzprogramm Wald im Jahr 2025 (bitte aufteilen in Gesamtfördermittel, Privatwald und Körperschaftswald), wie hoch ist die Förderfläche der Maßnahmen, die im Jahr 2025 neu bewilligt wurden (bitte aufteilen in Gesamtfläche, Fläche Privatwald und Fläche Körperschaftswald) und für welche Maßnahmen im Vertragsnaturschutzprogramm Wald war oder ist in den Jahren 2025 oder 2026 eine Antragstellung nicht möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Jahr 2025 wurden im Vertragsnaturschutzprogramm Wald insgesamt Fördermittel in Höhe von über 8,6 Mio. Euro eingesetzt. Davon wurden über 5,2 Mio. Euro an private und über 3,3 Mio. Euro an körperschaftliche Waldbesitzer ausbezahlt.

Die Förderfläche der Maßnahmen, die in 2025 neu bewilligt wurden, betrug insgesamt rund 17 000 ha, davon etwa 11 000 ha im Privatwald und rund 6 000 ha im Körperschaftswald.
Bei der Auswertung der Förderdatenbank blieb die Maßnahme „Erhalt von Totholz“ aufgrund von eventuellen Flächenüberschneidungen mit anderen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald) unberücksichtigt. Eine Bereinigung von Flächenüberschneidungen könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden.

In den Jahren 2025 und 2026 war bzw. ist für alle Maßnahmen eine Antragstellung im VNP Wald möglich.

42. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Belastung von Böden, Gewässern sowie land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Radionukliden wie Cäsium-137 seit 1986 entwickelt hat (bitte nach Regionen aufschlüsseln), in welchen Bereichen aktuell noch erhöhte oder grenzwertrelevante Belastungen festgestellt werden sowie welche Maßnahmen die Staatsregierung derzeit zur Überwachung, Risikobewertung und Information der Bevölkerung ergreift?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abhängig von der Niederschlagsverteilung kam es nach dem Reaktorunfall zu einer lokal sehr unterschiedlichen Kontamination. Insbesondere waren Gebiete südlich der Donau und der Bayerische Wald betroffen. Die Verteilung der radioaktiven Stoffe in Bayern hat sich seither nur wenig verändert. Weitere Informationen dazu inkl. Kartenmaterial können beim Bundesamt für Strahlenschutz abgerufen werden.[3] Zusammenfassend gilt, dass die durch den Reaktorunfall von Tschernobyl nach Bayern gelangten radioaktiven Stoffe heute zwar noch messbar sind, ihr Beitrag zur gesamten Strahlenexposition aber sehr gering ist. Die Strahlenbelastung durch den Fallout nach Tschernobyl in Deutschland liegt bei 0,015 mSv pro Jahr (mSv = Millisievert) im Vergleich zu einer Strahlenexposition durch natürliche Strahlung von 2,1 mSv pro Jahr.
Zur Überwachung der Umweltradioaktivität werden im Rahmen eines bundesweiten Messprogramms in Bayern jährlich rund 1 500 Proben mit rund 1 800 Messungen untersucht. Die aktuellen Messwerte sind auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt (LfU) abrufbar.[4] Die Daten können nach Landkreisen und Regierungsbezirken ausgewählt und dargestellt werden.
Das LfU fasst die Ergebnisse aus der Überwachung der allgemeinen Umweltradioaktivität und der Umgebungsüberwachung der kerntechnischen Anlagen in Bayern jährlich in seinem Strahlenhygienischen Jahresbericht zusammen, der über das Broschürenportal der Staatsregierung bezogen werden kann.[5]

[3] https://www.bfs.de/DE/themen/ion/notfallschutz/notfall/tschornobyl/folgen-umwelt/umweltfolgen.html
[4] https://www.lfu.bayern.de/strahlung/umrei/strvgprobe
[5] https://www.bestellen.bayern.de/med/6c73141b-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/lfu_stra_00064.pdf

43. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Vor dem Hintergrund der geplanten Pisten- und Liftmaßnahmen am Fellhorn in einem Biotopkomplex von landesweiter bzw. nationaler Bedeutung sowie im Lichte der Änderungen durch das Dritte Modernisierungsgesetz frage ich die Staatsregierung, wie sie die Vereinbarkeit der geplanten Eingriffe (u. a. in sensible Flysch- und Moorstandorte sowie Lebensräume geschützter Arten) mit den geltenden Naturschutzstandards bewertet, welche Schutzgebiete (FFH-Gebiet – FFH= Fauna-Flora Habitat, Vogelschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz) und geschützte Tierarten tangiert sind und ob die Bestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere des Bodenschutzprotokolls, eingehalten sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Vorgaben des Naturschutzrechts werden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft. An den fachrechtlichen Vorgaben hat sich durch das Dritte Modernisierungsgesetz nichts geändert. Mit dem Modernisierungsgesetz ist keine Absenkung von Umweltstandards verbunden. In den Genehmigungen für die geplanten Vorhaben ist durch Anordnung der erforderlichen Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass diese fachrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die bereits genehmigten Maßnahmen zur Erneuerung der Scheidtobelbahn betreffen das Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen sowie das Landschaftsschutzgebiet Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales. Das Naturschutzgebiet ist zudem als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“) und als europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“) ausgewiesen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen in Bezug auf die streng geschützten Arten Haselmaus, Waldbirkenmaus, Thymian-Ameisenbläuling und Alpensalamander werden aktuell von der höheren Naturschutzbehörde geprüft. Die Protokolle der Alpenkonvention sind grundsätzlich in nationales Recht umgesetzt und werden in diesem Rahmen geprüft.

44. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, sind in den vergangenen zehn Jahren Änderungen der bundesrechtlichen Grundlagen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) oder der jeweiligen GAK-Rahmenpläne erfolgt, die eine investive Förderung von Naturparkzentren betreffen, sind oder waren Naturparkzentren nach der jeweils geltenden Rechts-und Förderlage im Rahmen der GAK grundsätzlich förderfähig, und wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die öffentliche Aussage, demnach ausgebliebene oder gekürzte Bundesmittel aus der GAK ursächlich für das Nichtzustandekommen der Finanzierung des Naturparkzentrums Steigerwald gewesen seien?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Naturparkzentren sind und waren in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) nicht förderfähig.
Jedoch kann für eine Vielzahl anderer Maßnahmen, die über die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) gefördert werden, über die GAK eine Kofinanzierung des Bundes in Anspruch genommen werden. So können bei einer Bereitstellung von GAK-Mitteln entsprechend weitere Maßnahmen im allgemeinen LNPR-Gesamtbudget ermöglicht werden.
Die ab dem Jahr 2024 von der alten Bundesregierung vorgenommenen Kürzungen – insbesondere Abschaffung des Sonderprogrammes ökologischer Landbau und biologische Vielfalt – haben daher die Fördermöglichkeiten nach den LNPR erheblich eingeschränkt und eine Haushaltsmittelreduzierung verursacht, die durch Landesmittel nicht mehr aufgefangen werden konnte. Die Kürzungen der alten Bundesregierung bei der Naturschutzförderung in Bayern hat sich auf ein Minus im zweistelligen Millionenbereich summiert. Das verbliebene Budget reichte deshalb nur noch für die dringlichsten LNPR-Vorhaben aus, die einer strengen naturschutzfachlichen Priorisierung unterliegen. Viele LNPR-Maßnahmen – wie beispielsweise die unter Haushaltsvorbehalt stehende investive Förderung von Naturparkzentren – waren somit in den vergangenen Jahren nicht mehr finanzierbar.

45. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass ohne den erforderlichen „Plan zur Beseitigung der Abfälle bei Störfall und Rückbau“ mit rechtlich tatsächlich durchführbaren Entsorgungswegen das Landratsamt drei Windkraftanlagen des Modells Enercon E 160 EP5 E2 in Fuchstal genehmigt hat, und bei der Montage 2023 festgestellt wurde, dass von den 19 angelieferten Rotorblättern 10 Stück (250 t GF/CF-Mischverbundfasern) beschädigt waren und ersetzt werden mussten, diese in Cuxhaven in einer speziellen Reparaturwerkstatt, die es nicht gibt, repariert werden sollten und die Transporte von dem Sonderparkplatz Pegnitz/Bayern nachts ohne Halt in Sachsen bis zur blockierten Autobahnabfahrt an der A 9 bei Coswig in Sachsen-Anhalt gingen, und die Rotorblätter Coswig weiter Richtung Cuxhaven verließen, frage ich die Staatsregierung, was mit den defekten Rotorblättern nach Kenntnis der Staatsregierung an der Nordsee geschah und wie man ausschließen kann, dass hier mit dem nächsten Schiff abermals gefährliche Abfälle aus Bayern ins Ausland verbracht wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Falle von beschädigten oder defekten Produkten, für die eine Reparatur geplant ist bzw. angestrebt wird, liegt grundsätzlich kein Abfall vor, da es am entsprechenden Entledigungswillen des Abfallbesitzers fehlt. Entsprechend handelt es sich bei den zugehörigen Transporten nicht um Abfalltransporte und im Falle von Transporten in andere Staaten nicht um grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

Der Schilderung in der Anfrage nach zu urteilen, ist im dort beschriebenen Fall in Bayern weder Abfall in Form von Rotorblättern angefallen noch aus Bayern abtransportiert worden. Defekte Produkte oder Bauteile, die vor Abnahme des Werkes, hier der betriebsfertig errichteten Windkraftanlagen, anfallen, verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Auftragnehmers bzw. Herstellers, da der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine mängelfreie Werkleistung schuldet. Weitergehende Erkenntnisse liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aktuell nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

46. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Fördermittel erhalten der Bioland e. V., die Bioland STIFTUNG und Junges Bioland e. V. in Bayern, wie begründet die Staatsregierung die öffentliche Förderung der genannten Vereine und ist deren politische Betätigung in außerlandwirtschaftlichen Bereichen wie „Demokratie und Vielfalt“ nach Ansicht der Staatsregierung mit dem ursprünglichen Zweck der Förderung vereinbar?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die in der Frage genannten Vereinigungen Bioland e. V., Bioland STIFTUNG und Junges Bioland e. V. erhalten keine staatlichen Fördermittel durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

47. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob zu den Ausbau- und Modernisierungsplänen am Fellhorn ein Förderantrag für Mittel aus dem Seilbahnförderprogramm oder aus anderen Haushaltstiteln im Tourismusbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus eingereicht wurde (bitte unter Angabe der Höhe der beantragten Mittel), wird die Staatsregierung, entgegen ihrer Ankündigungen die Förderung von Beschneiungsanlagen im Rahmen der Seilbahnförderung zu beenden, die Errichtung von Beschneiungsanlagen und deren Begleitinfrastruktur wie Schneiteiche fördern, ggf. mit Mitteln aus anderen Haushaltstiteln, und wie soll die im Bescheid zur Scheidtobelbahn vom 03.03.2026 gemachte Auflage in Punkt 5.2.4.3, dass alle nach Art. 30 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope „bei einer Beeinträchtigung gleichartig und möglichst eingriffsnah auszugleichen“ sind, umgesetzt werden vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller in den Antragsunterlagen vom 03.02.2026 selbst einen Großteil dieser geschützten Biotope als nicht wiederherstellbar und nicht ausgleichbar bezeichnet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Aus den „Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen“ werden ausschließlich die technische Erneuerung und Modernisierung von bereits bestehenden Seilbahnen, aber kein Neubau, gefördert.

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus liegt kein Förderantrag für die Scheidtobelbahn vor. Die Förderung technischer Beschneiung sowie sonstiger Beschneiungsinfrastruktur ist nach den fortgeschriebenen Richtlinien seit 01.01.2026 nicht förderfähig.

Beschneiungsanlagen und begleitende Infrastrukturen sind in der bayerischen Regionalförderung allein oder überwiegend ohne förderfähige maßgebliche Ankerinvestitionen touristischer Dienstleistungen und/oder Erlebnisinfrastruktur unverändert ebenfalls nicht unterstützbar.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen kann im Einzelfall von dem gesetzlichen Schutz entweder durch eine Ausnahme oder durch eine Befreiung abgewichen werden. Eine Ausnahme ist gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Eine Befreiung ist gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere im Falle einer unzumutbaren Belastung möglich. Laut dem Bescheid ist von der Möglichkeit eines Ausgleichs auszugehen. Sollten sich solche Ausgleichsmaßnahmen als nicht umsetzbar erweisen, müsste der Bescheid entsprechend angepasst werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

48. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Berechnungsgrundlage basiert der in TG 82 des Einzelplans 10 (Tit. 82), im aktuellen Haushaltsentwurf der Staatsregierung, vorgesehene Ansatz von knapp 30 Mio. Euro für die Finanzierung der Gewaltschutzinfrastruktur in Bayern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes des Bundes und welche konkreten Annahmen liegen dieser Summe zugrunde, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der zu finanzierenden Frauenhausplätze, der Beratungs- und Interventionsstellen sowie der Personal- und Sachkosten der Träger?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aussagen zum konkreten Finanzierungsrahmen für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes können erst nach dem Erlass der hierfür künftig maßgeblichen Rechtsverordnung getroffen werden.

49. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Mit Blick auf die angekündigte Umstellung der Finanzierung der Kindertagespflege in Bayern von einer kindbezogenen Förderung hin zu einer Kindertagespflegepauschale frage ich die Staatsregierung, wie will sie bei der geplanten Umstellung sicherstellen, dass die Tagespflegepersonen auch weiterhin eine auskömmliche Finanzierung ihrer Angebote erhalten, wie bewertet die Staatsregierung die Sorge, dass Angebote der Kindertagespflege wegfallen könnten, wenn durch den im Verbändeverfahren befindlichen Gesetzentwurf die Finanzierung durch den geplanten Wegfall von kindbezogenen Förderaspekten wie Gewichtungsfaktoren oder die dann fehlende Verpflichtung durch die Kommunen zur Mitfinanzierung in gleicher Höhe nicht mehr im bisherigen Umfang gesichert ist, und welche Rückmeldung hat die Staatsregierung seitens der Kommunen zu dieser Neuregelung im Erarbeitungsprozess des Gesetzentwurfs erhalten (insbesondere mit Blick auf die Frage nach Auszahlungsmodellen und freiwilliger Mitfinanzierung)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis im Sinne des § 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) haben nach § 23 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf eine laufende Geldleistung gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Diese bundesrechtlichen Vorgaben gelten bereits nach aktueller Rechtslage. Durch die geplante Reform des Landesrechts ergeben sich keine Änderungen.

Reformiert wird lediglich der staatliche Zuschuss zu diesen Kosten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wobei das staatliche Mittelvolumen zusätzlich um 10 Prozenz erhöht werden soll. Die Verpflichtung zu einem kommunalen Anteil in mindestens gleicher Höhe nach Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der aktuellen Fassung richtet sich nicht an die einzelne Gemeinde. Der kommunale Anteil wird bereits jetzt vielerorts unmittelbar vom nach SGB VIII hierzu verpflichteten Träger der öffentlichen Jugendhilfen erbracht. Die (zusätzliche) Beteiligung einer Gemeinde an der Kindertagespflege ist demnach bereits nach aktueller Rechtslage freiwillig. Dies gilt insbesondere für das Sonderförderregime der einrichtungsähnlich geförderten Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG.
Es ist originäre Planungsentscheidung der Kommune, ob und wie (Groß-)Tagespflege vor Ort unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern zur Deckung des örtlichen Bedarfs herangezogen und entsprechend gefördert wird. Die Sorge eines grundsätzlichen Angebotswegfalls bewertet die Staatsregierung daher als unbegründet.

Stellungnahmen einzelner Kommunen im abgefragten Sinne liegen der Staatsregierung derzeit nicht vor.

50. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Nachdem die hessische Landesregierung das Meldeportal „Hessen gegen Hetze“ nach erheblicher öffentlicher und parlamentarischer Kritik Ende 2025 zunächst grundlegend umgestaltet und im Februar 2026 vollständig abgeschaltet hat, frage ich die Staatsregierung, warum wird das bayerische Portal „Bayern gegen Hass“ mit seinem Projekt „REspect!“ nicht wie die Meldestelle „Hessen gegen Hetze“ abgeschaltet oder zurückgefahren betreffend der Förderung durch den Freistaat, wann wurde die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V. (a.i.d.a. e. V.) nicht mehr als empfohlener Kooperationspartner gelistet (bitte die Gründe hierfür darlegen) und welche Erkenntnisse ergab die Prüfung der Staatsregierung vor dieser Entfernung, insbesondere zum Hergang der ursprünglichen Aufnahme und zur damaligen positiven Bewertung dieses Vereins durch eine von der Staatsregierung selbst verantwortete Netzseite?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Begründung der Förderung der Meldestelle REspect! im Netz wird auf die Antwort zu Frage 2.3 aus Drs. 19/4068 verwiesen.

Zu den Ausführungen zu „a.i.d.a.e. V.“ kann die Staatsregierung keine Angaben machen, da nicht erkennbar ist, auf welche „Netzseite“ sich hier bezogen wird. Ferner wird auf die Drs. 19 /7817 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

51. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Pläne, Projekte und Vorhaben verfolgt das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Jahr 2026, welche Maßnahmen sollen neu initiiert oder umgesetzt werden und welche inhaltlichen Schwerpunkte setzt das Staatsministerium dabei in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Prävention?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Eine abschließende Darstellung aller Vorhaben und Projekte des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) für das Jahr 2026 ist in dem für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Rahmen nicht möglich. Exemplarisch lassen sich jedoch folgende zentrale Schwerpunkte benennen:

Im Bereich Prävention steht die Umsetzung des im Herbst 2025 vorgestellten Masterplans Prävention im Zentrum. Der Plan umfasst mehr als 250 kurz-, mittel oder langfristig von der Staatsregierung und ihren Partnern voranzubringende Maßnahmen, darunter insbesondere die Durchführung des jährlichen landesweiten Präventionstags.

Im Bereich der Krankenhausversorgung wird der Kurs zur Begleitung des Strukturwandels der Krankenhäuser 2026 über die erforderliche Kofinanzierung des Krankenhaustransformationsfonds und weitere begleitende Maßnahmen, z. B. den vom Ministerrat beschlossenen 7-Punkte-Plan, konsequent und nachdrücklich fortgesetzt. Zudem sollen die Fördermittel für Krankenhausinvestitionen 2026 von 800 auf 900 Mio. Euro erhöht werden.

In der Pflegepolitik setzt das StMGP 2026 neben dem weiteren Ausbau wohnortnaher Angebote durch die Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern (GutePflegeFÖR) und Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflegesoNahFöR) auf Qualitätsverbesserung und auf Entbürokratisierung, insbesondere durch eine Reform der Heimaufsicht. Als niederschwellige Beschwerde- und Frühwarnstruktur wird PflegeSOS Bayern fortgeführt. Hinzu kommen 2026 konkrete Vorhaben zur Digitalisierung und Professionalisierung der Pflege, etwa im Rahmen der HighCare Agenda.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Einsatz für einen digitalen und damit zukunftsfähigen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) in Bayern, u. a. durch Einführung einheitlicher und interoperabler Software-Anwendungen. Parallel wird 2026 im Rahmen einer Kampagne gezielt die Wahrnehmung des ÖGD gesteigert und um Fachkräfte für den ÖGD geworben. Eingebettet werden diese Maßnahmen in eine Weiterentwicklungsstrategie zu einer modernen, effizienten und resilienten Gesundheitsverwaltung.

Schließlich hat das StMGP zur Stärkung der Krisenfestigkeit des Gesundheitswesens einen Expertenrat Gesundheitssicherheit eingerichtet und entwickelt diese Strukturen 2026 konsequent weiter. Dabei werden konkrete Projekte umgesetzt wie bspw. finanzierte Krisenübungen in Krankenhäusern, um die Reaktionsfähigkeit des Gesundheitssystems in unterschiedlichen Szenarien weiter zu verbessern.

52. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Früherkennung (durch z. B. den nicht invasiven Pränataltest (NIPT) oder das Ersttrimester-Screening (ETS) usw.) wurden in Bayern in den Jahren 2024 und 2025 diagnostiziert, in wie vielen Fällen wurden diese Test privat oder von der Kasse bezahlt und in wie vielen Fällen wurde bei positiver Diagnose ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Es bestehen keine Berichts- oder Meldepflichten gegenüber der Staatsregierung zu Früherkennungsleistungen, ob diese privat oder von der Kasse bezahlt wurden und zu Begründungen für Schwangerschaftsabbrüche.

Seit Juli 2022 ist der nicht invasive Pränataltest für Schwangere eine Kassenleistung, wenn diese gemeinsam mit ihrer Gynäkologin oder ihrem Gynäkologen zur Überzeugung gelangen, dass der Test in ihrer persönlichen Situation notwendig ist. Im Übrigen wird auf die aktuelle Diskussion auf Bundesebene im Zusammenhang mit BT-Drs. 21/3873 und BR-Drs. 204/23 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

53. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Projekte der „Bayern-Allianz gegen Desinformation“ sollen – vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer sachgerechten Entscheidungsgrundlage für die anstehenden Haushaltsabstimmungen und der Erwartung, dass das Staatsministerium für Digitales (StMD) hierzu bereits belastbare Planungen vorlegen kann (es wird ausdrücklich darum gebeten, in der Antwort nicht darauf zu verweisen, dass die Haushaltsberatungen noch ausstehen) – in den Jahren 2026 und 2027 aus den Haushaltstiteln StMD 16 03/686 01 („Innovationsfonds für digitale Leuchtturmprojekte“) sowie StMD 16 03/537 01 („Ausgaben für Digitalisierung“) finanziert werden, wie viel Haushaltsmittel sind jeweils für diese Projekte in den Jahren 2026 und 2027 vorgesehen, wer erhält im Rahmen dieser Projekte Fördermittel?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Für die „Bayern-Allianz gegen Desinformation“ sind für das Haushaltsjahr 2026 im Einzelplan 16 03 Mittel in Höhe von rund 350.000 Euro vorgesehen. Für einen Großteil der Maßnahmen ist die Planung noch nicht abgeschlossen, so dass noch keine Aufteilung auf die Haushaltstitel angegeben werden kann. Diese Veranschlagung erfolgt vorbehaltlich des weiteren Fortgangs des Verfahrens sowie etwaiger Anpassungen im Zuge der Haushaltsberatungen. Für das Haushaltsjahr 2027 liegt bislang noch keine Titelplanung vor; insofern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein konkreter Betrag benannt werden**.**